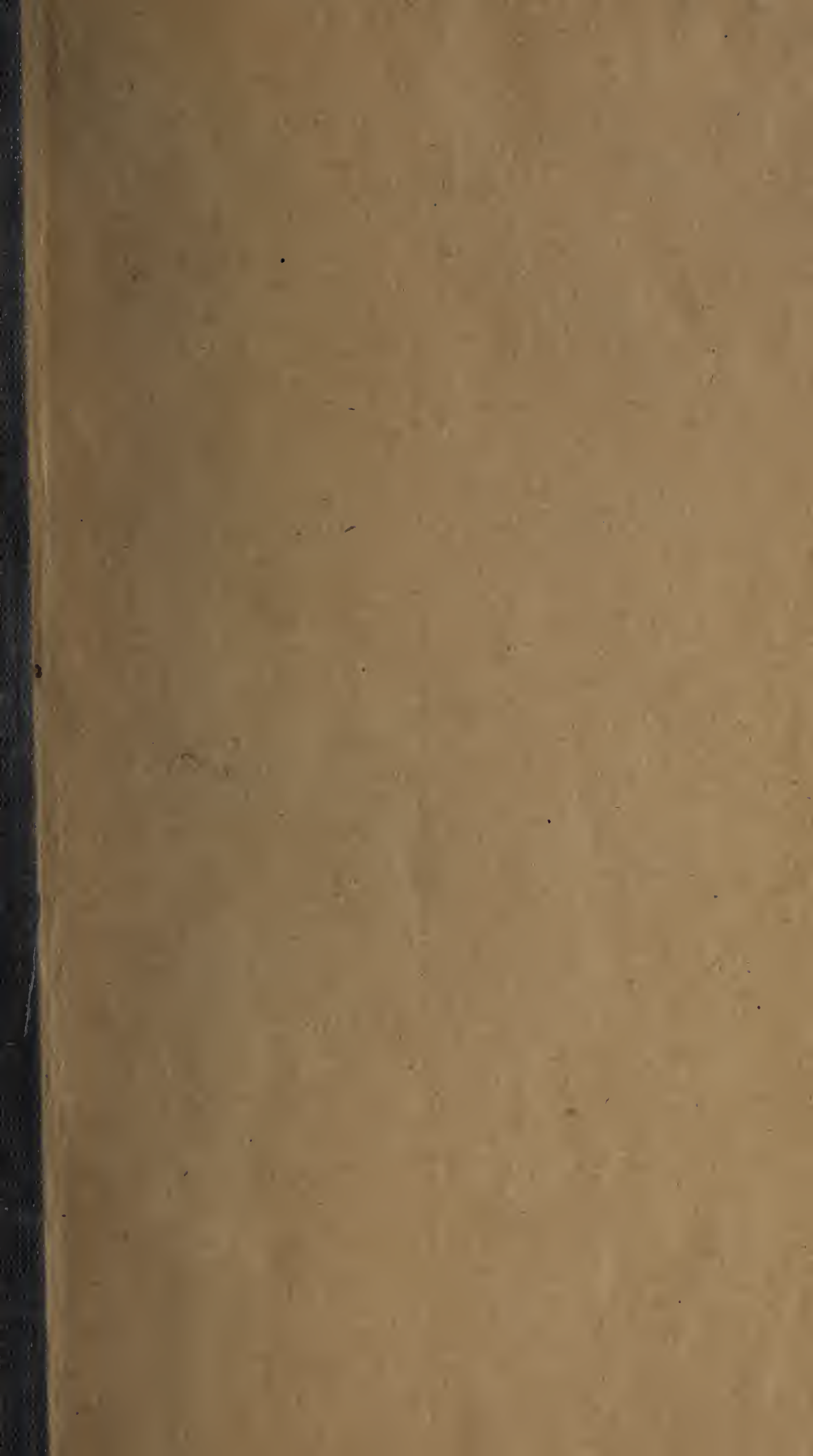
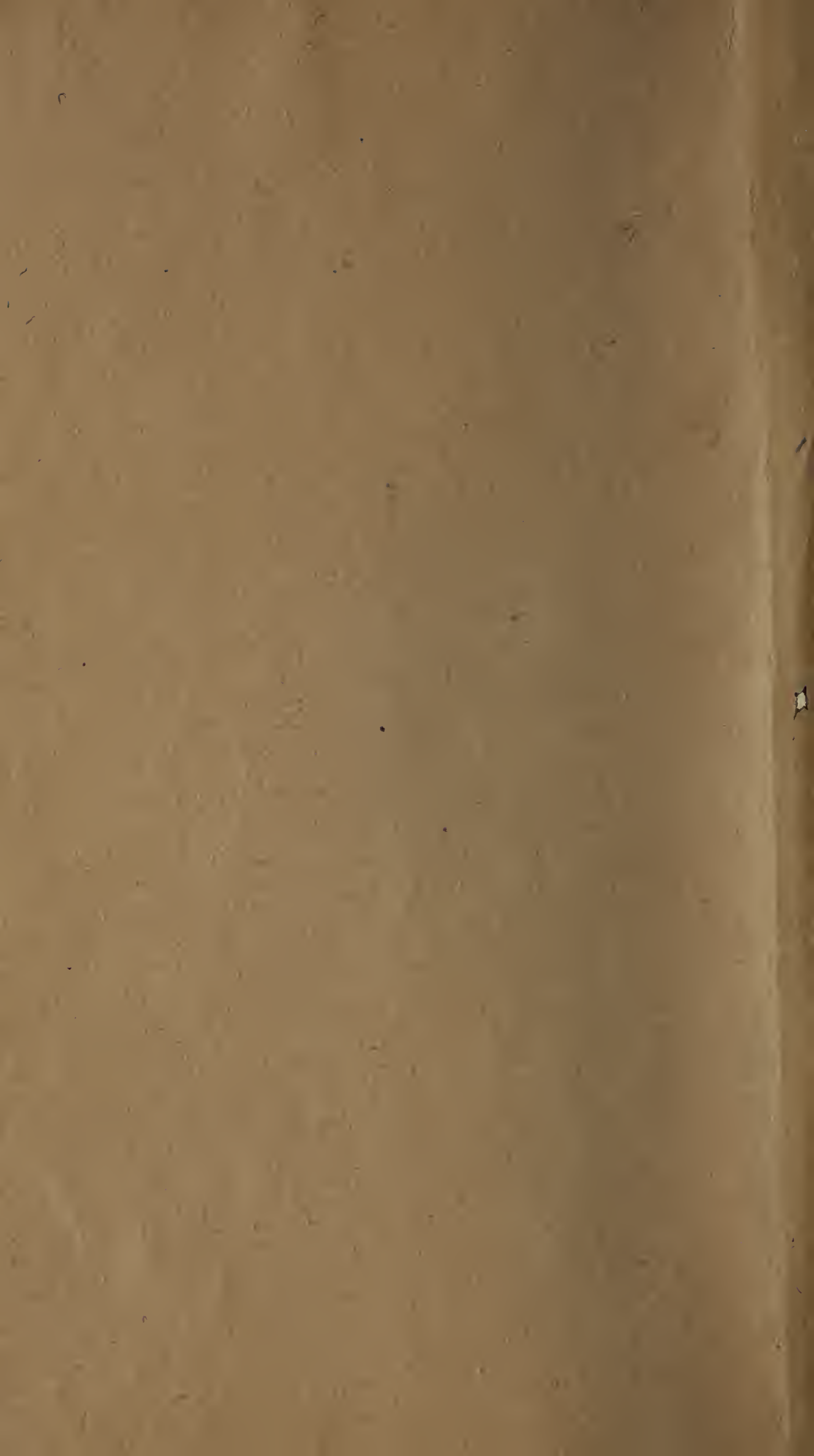






Verfassung

der

unter dem Schutze

Sr. Hoheit des regierenden Herzogs zu Sachsen-Coburg und Gotha

bestehenden

Gotha.

Lebensversicherungsbank

für

Deutschland.

Der neuen Redakzion sechszehnte Auflage.

Gotha, 1876.
Druck der Engelhard-Reyher'schen Hofbuchdruckerei.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Grundlagen, Verträge und Theilhaber der Anstalt.

§. 1.

Die in Gotha errichtete, in der Eigenschaft einer moralischen Person vom Staate anerkannte Lebensversicherungsbank für Deutschland beruht auf Gegenseitigkeit und auf Oeffentlichkeit: auf Gegenseitigkeit, indem die Gesammtheit der Theilhaber derselben (§. 4) jedem einzelnen Versicherten (§. 2) für die Erfüllung der gegen ihn übernommenen Verbindlichkeiten Gewähr leistet; auf Oeffentlichkeit, indem alljährlich öffentliche Rechenschaft ohne Rückhalt abgelegt wird.

§. 2.

Unter Lebensversicherung wird hier ein Vertrag verstanden, nach welchem die Bank gegen gewisse jährliche Leistungen die Verpflichtung übernimmt, beim Ableben einer gewissen Person ein im Voraus festgesetztes Kapital auszuzahlen. Derjenige, mit welchem die Bank einen solchen Vertrag abschließt, heißt der Versicherte; die Urkunde, welche sie darüber ausstellt, die Police; die jährliche Leistung die Prämie (§. 53—55).

§. 3.

Es werden bei der Bank unterschieden

1) Versicherungen auf ein einzelnes Leben, und zwar
   a) auf die ganze Dauer desselben (lebenslängliche Versicherungen);
   b) auf bestimmte Zeit, nämlich auf ein Jahr oder auf eine namhafte Reihe von Jahren, jedoch nicht über den Zeitraum von 10 Jahren hinaus (kurze Versicherungen).

2) Versicherungen auf zwei verbundene Leben in der Weise, daß das versicherte Kapital nur dann zahlbar wird, wenn von den beiden bezüglichen Personen die im Voraus bestimmte (B) die andere (A) überlebt (Ueberlebensversicherungen). Diese Versicherungen werden nur auf die ganze Lebensdauer abgeschlossen*).

---

*) Es besteht also eine einfache Ueberlebensversicherung bei pünktlicher Fortsetzung von Seiten des Versicherten nur so lange, als beide bezügliche Personen am Leben sind; stirbt von ihnen A zuerst, so wird das versicherte Kapital zahlbar, stirbt dagegen B zuerst, so erlischt die Versicherung zu Gunsten der Bank, ohne daß an den Policeninhaber eine weitere Vergütung als die der rückständigen Dividenden erfolgt. Die Prämien dieser Versicherungsweise (Tab. II.), deren Benutzung für solche Fälle zu empfehlen ist, wo es gilt, nur eine einzelne Person (B) zu versorgen, und wo mit dem Tode dieser Person der Zweck der Versicherung wegfällt, sind niedriger als die der einfachen lebenslänglichen Versicherungen. — Da durch je zwei Ueberlebensversicherungen die s. g. Versicherungen auf verbundene Leben, wo das Kapital bei dem Tode der von zwei Personen zuerst sterbenden an die überlebende unbedingt zahlbar ist, vollkommen ersetzt werden, so bedarf es der Einführung der letzteren als einer besonderen Gattung von Versicherungen nicht.

In Beziehung auf den Versicherten zerfallen alle Versicherungen

a) in solche, die Jemand auf sein eigenes Leben abschließt, und

b) in Versicherungen, die auf das Leben eines Anderen abgeschlossen werden (§. 49).

[Zusatzbestimmung vom 24. Dezember 1870.] Zwei wechselseitige Ueberlebensversicherungen gleichen Betrags, von denen die eine auf das Leben von A für den Ueberlebensfall von B, die andere auf das Leben von B für den Ueberlebensfall von A lautet, können auf Wunsch der Versicherten auch in einer einzigen Police dergestalt verbrieft werden, daß diese Police unter den sonstigen verfassungsmässigen Bedingungen zahlbar wird, sobald eine der beiden darin genannten Personen stirbt. Für solche Policen ist die Zahlung der Prämie in halbjährlichen Raten zulässig und es wird auf dieselben Vorschuß und Abgangsentschädigung nach denselben Grundsätzen wie für einfache Versicherungen auf Lebenszeit gewährt.

[Zusatzbestimmung vom 27. Mai 1874.] Versicherungen auf bestimmte Zeit (kurze Versicherungen nach §. 3, 1 b) werden nicht mehr abgeschlossen.

§. 4.

Diejenigen allein, welche eine lebenslängliche Versicherung auf ihr eigenes Leben oder auf dasjenige eines Anderen oder eine Ueberlebensversicherung mit der Bank abgeschlossen haben, bilden die Banktheilhaber oder Eigenthümer des Instituts. Sie leisten sich nicht nur unter einander, sondern auch den auf kurze Zeit Versicherten für die Erfüllung der von der Bank übernommenen Verbindlichkeiten Gewähr; ihnen gehören daher auch die sich ergebenden Ueberschüsse (§. 8), an welchen die auf kurze Zeit Versicherten keinen Theil haben.

II. Einnahme, Ausgabe, Fonds.

§. 5.

Die Einnahme der Bank besteht zunächst und hauptsächlich in den Prämiengeldern, ausserdem noch in den Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien und in zufälligem Agiogewinn*).

Die Ausgabe der Bank besteht theils in den auszuzahlenden Versicherungssummen (§. 74—78) Dividenden (§. 8) und einzelnen besonderen Vergütungen aus der Reserve (§. 65, 68—71), theils in den Verwaltungskosten**), deren Betrag von dem Bankvorstande mit Rücksicht auf möglichste Ersparniß normal bestimmt ist und für besondere Fälle bestimmt wird, theils endlich in zufälligen Verlusten, die etwa die Bank ohne Verschulden ihrer Beamten treffen könnten.

---

*) Die in den ersten Jahren des Bestehens der Bank stattgefundene Entrichtung von Antrittsgeld bei der Aufnahme ist bereits seit dem Jahre 1832 hinweggefallen, weil sich gezeigt hat, daß die Anstalt desselben nicht bedarf.

**) Eine detaillirte Uebersicht der gesammten Verwaltungskosten nach dem jährlichen Betrag gibt der jedesmalige Rechenschaftsbericht.

Was nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme übrig bleibt, fließt in den Fonds der Bank, der alle vorräthigen Zahlungsmittel derselben umfaßt.

§. 6.

Ein Theil des Fonds der Bank dient als Reserve zur Deckung der Vergütungen bei künftigen Sterbefällen; ein anderer Theil als Sicherheitsfonds, um für ausserordentliche Fälle Hülfsmittel darzubieten*).

§. 7.

Die Reserve besteht in dem, was von den Prämiengeldern zurückgelegt werden muß, weil alle für das ganze Leben oder auf mehrere Jahre Versicherte, in so weit ihre Prämiensätze sich gleich bleiben, in den ersten Jahren mehr, in den späteren Jahren aber weniger zahlen, als das Sterblichkeitsgesetz für jedes Jahr mit sich bringt. Das Mehr in den früheren Jahren dient zur Deckung des Weniger in den späteren Jahren und wird als Reserve zurückgelegt. Der jedesmalige wahre Betrag der Reserve wird jährlich nach den Grundsätzen der Prämienberechnung ausgemittelt. Auch wird derselbe noch von Zeit zu Zeit durch besondere Berechnung nach den bei dem Institute selbst sich etwa ergebenden Abweichungen der angenommenen Sterblichkeitsgesetze berichtigt.

§. 8.

Den Sicherheitsfonds bilden die angesammelten jährlichen reinen Ueberschüsse.

Der reine Ueberschuß eines Jahres ist diejenige Summe, welche nach Abzug der Ausgabe und der Reserve desselben Jahres, so wie der sogenannten Ueberträge**), von der Einnahme übrig bleibt. Er gehört den Banktheilhabern (§. 4), und zwar jedem zu seinem Antheil nach Maaßgabe der eingezahlten Jahresprämie***), und macht die Dividende des jedesmaligen Jahres aus.

Die Zinsen der ausgeliehenen Kapitalien, so wie die vorkommenden zufälligen Einnahmen, wachsen dem Ueberschusse des Jahres zu, in welchem sie zur Einnahme kommen. Dagegen werden zufällige Verluste von dem Ueberschusse des Jahres in Abzug gebracht.

---

*) Durch Beides wird den Versicherten wegen pünktlicher Erfüllung des Versprochenen für alle künftigen Zeiten Beruhigung und, so weit menschliche Vorsicht reicht, volle Sicherheit gewährt!

**) Da alle nach dem ersten Januar abgeschlossenen Versicherungen noch in das folgende Rechnungsjahr hinüberlaufen, so muß von den Prämiengeldern der erforderliche Antheil auf das nächste Jahr übertragen werden. Daher kommen bei jedem Jahresschlusse Ueberträge vom vorigen Jahre hinzu und gehen Ueberträge für das folgende Jahr ab. Hinwiederum muß bei Bestimmung der zur Vertheilung zu bringenden Dividenden ein Theil des Ueberschusses des betreffenden Rechnungsjahres, für welches die Dividende zu ermitteln ist, an das vorige abgetreten und ein Theil von dem Ueberschusse des darauf folgenden Rechnungsjahres herübergenommen werden, — Beides pro rata der erfolgten Prämienüberträge.

***) Unter der zur Dividende berechtigenden Jahresprämie ist nur die nach Tab. I. oder II. berechnete Normalprämie, nicht die nach Tab. III. oder IV. berechnete Zusatzprämie verstanden.

§. 9.

Wenn sich einmal in einem Jahre kein reiner Ueberschuß ergeben, sondern noch etwas zuzuschiessen sein sollte, so wird dieses von den unvertheilten Ueberschüssen der vorhergehenden Jahre und zwar pro rata eines jeden Jahres genommen, oder bei etwaiger Unzulänglichkeit*) solcher Ueberschüsse durch einen Zuschuß der Banktheilhaber, der nach dem Verhältniß ihrer Jahresprämie geleistet wird, gedeckt.

§. 10.

Die Bestimmungen über die Aufbewahrungszeit des Sicherheitsfonds und über die Vertheilung der Dividenden bleiben dem gewissenhaften Ermessen des Bankvorstandes überlassen**), wobei der Grundsatz gilt, daß die in den früheren Jahren gesammelten Ueberschüsse immer zuerst zur Vertheilung kommen.

Der Bankvorstand hat dabei eine doppelte Verpflichtung: einmal nämlich für angemessenen Sicherheitsfonds zu sorgen, damit jede Besorgniß wegen Nachschüssen hinwegfalle, und sodann zu verhüten, daß nicht einerseits durch zweckloses Ansammeln das Eigenthum der Interessenten über die Gebühr zurückgehalten und die richtige Abmessung der Antheile zu schwierig gemacht, andererseits aber bei übermässig angehäuften Summen die Bewahrung und verzinsliche Benutzung der Fonds erschwert und gefährdet werde.

§. 11.

Die Zurückerstattung der reinen Ueberschüsse oder die Auszahlung der Dividende von einem Jahre wird auf die Prämien aller in demselben Jahre versichert gewesenen Banktheilhaber, die nicht nach §§. 67, 76 und 78 ausdrücklich davon ausgeschlossen sind, gewährt, mag ihre Versicherung zur Zeit der Auszahlung noch fortbestehen oder erloschen sein.

§. 12.

Auf Versicherungen, die zur Zeit der Zurückerstattung noch bestehen, wird die Dividende durch Abrechnung an der zunächst zu zahlenden Prämie, auf erloschene Versicherungen durch Baarzahlung an die Inhaber***) der

---

*) Wie wenig Wahrscheinlichkeit ein solcher Fall hat, zeigt die Note zu §. 10.

**) Da nach der Natur der Sache und übereinstimmend mit allen Erfahrungen der Fall einer Unzulänglichkeit der Einnahme kaum denkbar ist, vielmehr sich bereits ein Sicherheitsfonds gebildet hat, der für Ereignisse, wie sie ganz ausser den Grenzen der Wahrscheinlichkeit liegen, Mittel genug darbietet, dennoch aber die Grösse des für solche Zwecke erforderlichen Fonds weder an und für sich, noch auch durch Annahme einer für dessen Anhäufung bestimmten Anzahl von Jahren sich im Voraus genau ermessen läßt, so können nähere Bestimmungen über die Aufbewahrungszeit des Sicherheitsfonds immer nur von Zeit zu Zeit getroffen werden. Dermalen ist diese Aufbewahrungszeit auf fünf Jahre festgesetzt, so daß jeder Banktheilhaber bei Entrichtung der sechsten Prämie die Dividende seines Beitrittsjahres, bei Entrichtung der siebenten Jahresprämie die Dividende des zweiten Jahres seiner Theilnahme an der Bank u. s. f. empfängt.

***) Die Bank verkennt zwar nicht, daß der Natur der Sache nach die Dividende Demjenigen zukomme, welcher die Prämie eingezahlt hat; sie kann sich aber auf Erörterungen darüber nicht einlassen und muß jedem Prämienzahler anheimgeben, in dem Falle, wo er etwa aufhört, Inhaber der Police zu sein, wegen der Dividendengewährung mit dem neuen Inhaber sich abzufinden oder auf andere Weise sich sicher zu stellen.

Dividendenscheine (Anweisungen zur Erhebung der Dividenden) gewährt, welche das Bankbüreau gegen Zurückgabe der erloschenen Police ausfertigt, sofern diese Zurückgabe vor Ablauf des zweiten Jahres nach dem Erlöschen der Police geschieht*).

Die Beträge der baar auszuzahlenden Dividenden werden, sobald die Auszahlung vom Bankvorstande angeordnet ist, durch das amtliche Blatt der Bank (jetzt der Preussische Staatsanzeiger, die Leipziger Zeitung und die in Augsburg erscheinende Allgemeine Zeitung) bekannt gemacht und sind vom Tage dieser Bekanntmachung an binnen zwei Jahren zu erheben. Wer diesen Termin versäumt, verliert seine Ansprüche auf die anfälligen Dividenden, die dann der Bank als Eigenthum anheimfallen.

§. 13.

Die Benutzung des Bankfonds (§. 5) geschieht durch zinstragende Ausleihungen, welche vorzugsweise in den Staaten, aus welchen die zu verleihenden Gelder eingegangen sind, in so weit dies thunlich ist, bewirkt werden.

Die Ausleihungen der Bank können geschehen

1) gegen rechtsbeständige hypothekarische Sicherstellung oder gegen Einlegung von Privat- und Staats-Obligazionen;

2) ohne hypothekarische Sicherstellung an solche öffentliche Anstalten, Kreditvereine und sonstige moralische Personen, deren Sicherheit hinsichtlich ihrer Zahlungsmittel unbezweifelt ist;

3) auf Policen von lebenslänglichen Versicherungen, worauf mindestens vier Prämien bezahlt sind**). Auf Policen von Ueberlebensversicherungen jedoch wird kein Vorschuß geleistet***).

§. 14.

Die Aufbewahrung der Obligazionen und sonstigen den Bankfonds betreffenden Dokumente, ingleichen grösserer Geldsummen, die etwa vorräthig wären, geschieht in einem gegen Feuersgefahr und Einbruch gut verwahrten Gewölbe in Gotha unter dreifachem Verschlusse, nämlich

1) des dazu verpflichteten Rathskämmerers der Stadt Gotha,

2) des Vorstandskommissairs und

3) des Bankkassirers.

Für den richtigen Bestand dieser Deposita haftet zunächst der Bankkassirer mit seiner Kauzion (s. §. 32) und mit seinem ganzen Vermögen, bei dessen Zahlungsunfähigkeit aber subsidiarisch auch der Vorstandskommissair und der Rathskämmerer, jeder zu gleichen Theilen.

[Zusatzbestimmungen vom 24. Dezember 1870]. 1) Nach

---

*) Für jedes Jahr geleisteter Prämienzahlung, auf welches noch Dividenden zu erwarten sind, wird ein besonderer Dividendenschein ertheilt.

**) Das Maximum eines solchen Darlehns besteht in dem Betrage, welcher im Fall der Aufhebung der Versicherung nach §. 65 als Reservevergütung gewährt werden würde, abzüglich einjähriger Zinsen. Als Minimum ist der Betrag der einjährigen Prämie in runder Summe festgesetzt.

***) Siehe jedoch die Zusatzbestimmung zu §. 3 vom 24. Dezember 1870.

Aufhebung der Stelle des Rathskämmerers der Stadt Gotha führt an dessen Statt der Bürgermeister der Stadt Gotha den Mitverschluß des Bankdepositums.

2) Die Schuldscheine über Vorschüsse auf Policen werden unter doppeltem Verschlusse des Vorstandskommissairs und des Bankkassirers aufbewahrt.

§. 15.

Die Valuta der Bank ist Preussisch grob Courant oder der 21 fl. Fuß. Hiernach werden alle Zahlungen an die Bank und von derselben geleistet. Papiergeld braucht nicht angenommen zu werden.

[Zusatzbestimmung vom 23. Mai 1859.] In Folge des Münzvertrags von 1857 ist die Valuta der Bank Preussisches Courant des 30 Thalerfusses.

[Zusatzbestimmung vom 26. Mai 1874.] Vom 1. Januar 1875 an ist die Reichsmark die Valuta der Bank.

§. 16.

Die Bücher der Bank werden kaufmännisch geführt und am Ende eines jeden Jahres abgeschlossen. Der Spezialrevisor und nach ihm die Revisions-Kommission haben über die Richtigkeit der Abschlüsse, welche dem Vorstande zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt werden, zu wachen.

Die jährliche Abschlußrechnung wird, begleitet von kürzeren oder ausführlicheren Nachweisungen und Zusammenstellungen über die Ereignisse des abgelaufenen Jahres, unter dem Namen Rechenschaftsbericht den Banktheilhabern mitgetheilt; auch wird ein Rechnungsauszug durch die amtlichen Blätter der Bank bekannt gemacht.

Zweiter Abschnitt.

Leitung und Verwaltung der Bank.

I. Zentralbehörden.

§. 17.

Die Leitung und Verwaltung der Bank geschieht durch drei Bankausschüsse, aus denen der Bankvorstand sich bildet, und durch die bei der Bank angestellten Beamten und Agenten.

Die Verhältnisse und Obliegenheiten dieses Personals sind nächst dem, was diese Verfassung darüber enthält, durch besondere Geschäftsordnungen und Instrukzionen näher bestimmt.

§. 18.

Die drei Bankausschüsse sind die Vertreter und Bevollmächtigten der Banktheilhaber. Es liegt ihnen ob und steht ihnen zu, über alle Verfassungs- und Verwaltungsangelegenheiten zu berathen und zu entscheiden.

§. 19.

Von den drei Bankausschüssen hat einer seinen Sitz in Erfurt, einer

in Gotha, einer in Weimar. Jeder Ausschuß besteht aus fünf nach den Bestimmungen der folgenden §§. gewählten Mitgliedern. Er berathet oder beschließt nach Stimmenmehrheit, unabhängig von den beiden anderen. Der Beschluß eines jeden Ausschusses gilt daher für eine Stimme unter dreien.

§. 20.

Die Wahl der Bankausschußmitglieder erfolgt, wie bei der Eröffnung der Anstalt bereits geschehen ist, so auch bei allen vorkommenden Ergänzungen, innerhalb des Umfanges von Thüringen, und zwar für jeden Ausschuß innerhalb des ihm zugewiesenen Wahlbezirks.

Unter Thüringen wird hier der Länderbezirk zwischen der Saale, dem Thüringer Walde, der Werra und einer von Wanfried über Mühlhausen, Sondershausen, Frankenhausen zur Unstrut gezogenen Linie verstanden, so daß die genannten Orte zu Thüringen gehören.

§. 21.

Die Wahlbezirke für die drei Ausschüsse sind:

I. das Preussische Thüringen, der früher kurhessische Antheil, die fürstlich Schwarzburgische Herrschaft Sondershausen, die Herrschaft Arnstadt, das Frankenhäuser Gebiet, das Gothaische Amt Volkenroda: Zentralstadt Erfurt.

II. das Herzogthum Sachsen-Gotha, so weit es zu Thüringen gehört, mit Ausnahme des Amtes Volkenroda: Zentralstadt Gotha.

III. die Theile des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, die innerhalb der angenommenen Grenzen Thüringens liegen, ferner die dahin gehörigen Landestheile von Schwarzburg-Rudolstadt, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Meiningen: Zentralstadt Weimar.

§. 22.

Das Recht zu wählen steht allen in den einzelnen Wahlbezirken wohnhaften Banktheilhabern männlichen Geschlechts zu. Befähigt, als Mitglied eines Ausschusses gewählt zu werden, ist jeder in der Zentralstadt seines Bezirkes wohnhafte Banktheilhaber männlichen Geschlechts, wenn er ein Alter von wenigstens 25 Jahren erreicht hat.

[Zusatzbestimmung vom 26. Mai 1856.] Banktheilhaber, welche schon bei der Verwaltung oder dem Vorstande einer anderen, mit Versicherungen auf das menschliche Leben sich beschäftigenden Anstalt betheiligt sind, können nicht Mitglieder eines der drei Bankausschüsse werden oder bleiben.

§. 23.

Die Wahl selbst wird durch die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen hergestellt. Der Gewählte kann sich ohne besondere Gründe von der Annahme nicht lossagen.

§. 24.

Der Abgang der Ausschußmitglieder erfolgt entweder

a) regelmässig nach einem gewissen Turnus, worüber das Nähere in einer

Wahlordnung, welche im Kreise der Wahlbezirke ausgegeben wird, bestimmt ist. Das regelmässig ausgeschiedene Mitglied ist stets wieder wählbar.

b) zufällig, wenn ein Ausschußmitglied durch Veränderung seines Wohnortes oder durch das Erlöschen seiner Versicherung [oder durch den Eintritt in den Vorstand oder in die Verwaltung einer gleichartigen Gesellschaft*)] seine Befähigung zur Vertretung der Gesammtheit verliert, oder sechs Monate lang, sei es wegen Krankheit oder aus anderen Ursachen, ununterbrochen an den Verhandlungen des Ausschusses nicht Theil nimmt.

Auch steht es einem Mitgliede frei, den Abgang zu erklären, wenn es seine Stelle wenigstens ein Jahr lang versehen hat.

In allen diesen Fällen wird unverzüglich eine neue Wahl eingeleitet.

§. 25.

Bei eingetretenen Vakanzen behält zwar der Ausschuß, so lange er wenigstens noch aus drei Mitgliedern besteht, seine Wirksamkeit; aber Beschlüsse wichtigen Inhalts und von dauernden Folgen werden möglichst ausgesetzt bis zur wiedererlangten Vollzähligkeit. Ein Ausschuß von weniger als drei Mitgliedern kann einen gültigen Beschluß nicht fassen.

§. 26.

Jeder Ausschuß wählt aus seiner Mitte alljährlich einen Vorsteher, dem die Leitung der Angelegenheiten seines Ausschusses obliegt. Der frühere Vorsteher kann wieder gewählt werden.

§. 27.

Die drei Vorsteher machen den Bankvorstand aus. Bei Versammlungen des Bankvorstandes ist jeder Vorsteher Geschäftsträger seines Ausschusses und vertritt denselben.

Zur formellen Leitung der Vorstandsgeschäfte wird von den drei Vorstehern ein Vorstandsdirigent gewählt, welcher in einer der drei Zentralstädte wohnt. Es ist nicht nöthig, daß derselbe zu den Versicherten gehört; auch hat er bei den Entscheidungen keine Stimme, es sei denn, daß er zugleich Vorsteher eines der drei Ausschüsse wäre. Der Vorstandsdirigent wird gleich den Vorstehern alljährlich gewählt; doch kann dieselbe Person immer wieder neu gewählt werden.

§. 28.

Der Bankvorstand handelt jedesmal im Auftrag der drei Ausschüsse und als Stellvertreter derselben.

Die Beschlüsse des Vorstandes müssen daher in allen Fällen aus den Entscheidungen der Ausschüsse hervorgehen. Unter dieser Modalität besteht die Wirksamkeit des Vorstandes darin, daß jeder Vorsteher die von seinem Ausschusse gefaßten Beschlüsse vorlegt und hiernach seine Stimme abgibt. Die Entscheidung wird in Verwaltungssachen durch Stimmenmehrheit herbeigeführt; in Verfassungssachen aber kann nur Stimmeneinheit von Wir-

---

*) Zusatzbestimmung vom 26. Mai 1856.

kung sein, auch können selbst durch diese nur weniger wesentliche Bestimmungen gemacht werden, indem die eigentlichen Grundsätze der Bank, so wie sie ursprünglich festgesetzt sind, unverändert bleiben.

§. 29.

Der Bankvorstand versammelt sich, nach vorgängiger Einladung des Dirigenten, regelmässig einmal in jedem Jahre, bald nach revidirter Jahresrechnung, zur Prüfung und Bestätigung derselben und zu sonstigen Berathungen über die Bankangelegenheiten. Auch finden nach Umständen und in so weit nicht die Geschäfte schriftlich abgemacht werden können, ausserordentliche Versammlungen statt.

§. 30.

Die Beamten, welche vom Vorstande gewählt und ernannt werden, sind

1) der Vorstandskommissair*) (§. 31),
2) die Büreaubeamten (§. 32), deren Anzahl nach Befinden vermehrt werden kann, nämlich
    a) der Bankdirektor*),
    b) der Bankkassirer,
    c) der Bankbuchhalter; ferner
3) der Bankarzt (§. 33),
4) die Revisions-Kommission (§. 34),
    einschließlich
   des ärztlichen Revisors (§. 35) und
   des Spezialrevisors für das Rechnungswesen (§. 36); endlich
5) das Ausleihungs-Komité (§. 37).

Der Vorstandskommissair, die Revisions-Kommission und das Ausleihungs-Komité werden alljährlich neugewählt; die Büreaubeamten hingegen, so wie der Bankarzt, behalten ihre Stellen und Funkzionen so lange, bis sie dieselben entweder selbst aufgeben, oder durch Vorstandsbeschluß entlassen werden. Letzteres kann ohne Zustimmung des betreffenden Beamten nur dann geschehen, wenn nachgewiesene Pflichtverletzung oder Untauglichkeit die Entlassung rechtfertigen. Auch Suspensionen der Beamten können nur vom Vorstande verhängt werden, es sei denn, daß das Interesse der Bank ein sofortiges Einschreiten erheischte, in welchem Falle der Gothaische Ausschuß die Suspension interimistisch vorzunehmen befugt ist.

Ausser diesem bei der Bank förmlich angestellten Personal werden die Geschäfte überall, wo es nöthig ist, durch Agenten (§. 38) versehen, welche das Büreau nach eigener Wahl bestellt.

§. 31.

Der Vorstandskommissair muß ein möglichst unabhängiger

---

*) Vom 1. Januar 1863 ab ist statt der früheren Benennung „Bankdirektor" die Benennung „Vorstandskommissair" und statt der früheren Benennung „Bankbevollmächtigter" die Benennung „Bankdirektor" als die amtliche Wirksamkeit dieser Beamten besser bezeichnend eingeführt worden. (Zusatzbestimmung vom 22. Dez. 1862.)

Geschäftsmann sein und darf nicht Verpflichtungen haben oder übernehmen, die mit denen bei der Bank zum Nachtheil der letzteren in Kollision kommen könnten.

Er ist das Organ des Vorstandes auf der einen und die Mittelsperson zwischen dem Büreau und dem Vorstande auf der anderen Seite.

Derselbe hat nicht nur über die Aufrechthaltung der Gesetze und die Ausführung der Vorstandsbeschlüsse zu wachen und genau darauf zu sehen, daß die Büreaubeamten ihrer Instrukzion gemäß handeln, sondern auch die jährlichen Rechnungsabschlüsse, so wie alle Policen, Briefe und sonstige Urkunden, welche vom Bankbüreau ausgefertigt werden, mit zu unterschreiben, wobei ihm seine Instrukzion zur Richtschnur dient.

[Zusatzbestimmung vom 24. Mai 1866.] Der Vorstandskommissair wird in Verhinderungsfällen von dem Vorsteher oder einem anderen Mitgliede des Gothaischen Ausschusses vertreten.

[Zusatzbestimmung vom 26. Mai 1874.] Bedingt durch die Mitunterschrift des Vorstandskommissairs ist die Giltigkeit der jährlichen Rechenschaftsberichte und Rechnungsabschlüsse, der Policen und Prämienquittungen, der Wechselakzepte und Wechselgiri, der Zahlungsanweisungen und Akkreditive, der Bekanntmachungen, der Urkunden, welche gerichtlicher Beglaubigung bedürfen, der Prozeßvollmachten und der Verträge mit Staatsbehörden. Welche Briefe und sonstige Urkunden von dem Vorstandskommissair mit zu unterzeichnen sind, wird durch Vorstandsbeschluß bestimmt.

§. 32.

Das Bankbüreau als die Verwaltungsbehörde der Anstalt hat alle auf Versicherungen, auf Einziehung, Ausleihung und Auszahlung von Bankgeldern und auf die Buch- und Rechnungsführung der Anstalt Bezug habenden Geschäfte zu besorgen. Es ist namentlich auch befugt, Kapitalien der Bank zu kündigen und auszuklagen, Zahlungen darüber zu empfangen und darüber rechtsgültig zu quittiren, oder auch dieses und andere Geschäfte durch von ihm Bevollmächtigte vollziehen zu lassen.

Die im Namen des Büreaus erfolgten Ausfertigungen werden von dem Bankdirektor und dem Bankkassirer und in Verhinderungsfällen des Einen derselben von dem Bankbuchhalter, drittens auch noch von dem Vorstandskommissair (§. 31) unterzeichnet.

Quittungen über empfangene Zinsen und dergl. vollzieht der Kassirer, Rechnungsauszüge aus den Büchern der Buchhalter allein.

Die Büreaubeamten werden auf die Verfassung und ihre Instrukzionen vom Herzoglichen Justizkollegium in Gotha*) verpflichtet. Der Bankdirektor und der Bankkassirer leisten Kauzionen, jener mit 5000 Thaler (jetzt 15,000 Mark R.-W.), dieser mit 10,000 Thaler (jetzt 30,000 Mark R.-W.),

*) Nach der Zusatzbestimmung zu §. 80 jetzt Herzogl. Stadtgericht in Gotha.

welche in vollgültigen Dokumenten bei der Herzogl. Landesregierung in Gotha deponirt werden*).

Die Büreaubeamten nehmen nach ihrem Bedürfniß und nach ihrer freien Wahl Gehülfen auf eigene Kosten an, für welche sie verantwortlich sind.

[Zusatzbestimmung vom 3. Juni 1854.] Wechselakzepte werden gleich den Wechselgiri vom Bankbüreau mit den für alle Büreauausfertigungen vorgeschriebenen drei Unterschriften vollzogen.

[Zusatzbestimmung vom 22. Dezember 1862.] Für den Fall, daß gleichzeitig zwei Büreaubeamte von Verrichtung ihres Dienstes abgehalten sind, ist der Gothaische Ausschuß ermächtigt, auf Vorschlag des Vorstandskommissairs und der Büreaubeamten eine geeignete Person zur Mitunterzeichnung zu bevollmächtigen.

[Zusatzbestimmung vom 15. November 1873.] Die Bestimmung im Absatz 5 wird aufgehoben.

Anstellungen im Dienste der Bankverwaltung erfolgen nach den vom Vorstande zu treffenden Bestimmungen.

Für die ordnungsmässige und pünktliche Verwaltung sind die Büreaubeamten verantwortlich.

[Zusatzbestimmung vom 26. Mai 1874.] Zur Gültigkeit der im Namen des Büreau's erfolgenden Ausfertigungen genügt neben Beobachtung der Vorschriften im §. 31 der Bankverfassung die Unterschrift eines der Büreaubeamten oder eines Stellvertreters derselben.

Wechselakzepte gleich den Wechselgiri, Zahlungsanweisungen und Akkreditive sind vom Bankbüreau mit zwei Unterschriften zu versehen.

Die Zusatzbestimmung vom 22. Dezember 1862 wird aufgehoben.

Für Büreaubeamte können durch Vorstandsbeschluß einer oder mehrere Stellvertreter ernannt werden, welche in allen Fällen für die Büreaubeamten zur Unterzeichnung befugt sind.

Die Namen der Stellvertreter sind durch die amtlichen Blätter der Bank bekannt zu machen.

§. 33.

Der Bankarzt hat die eingehenden Versicherungsanträge, ingleichen die auf Todesfälle sich beziehenden Papiere und die sonstigen einer ärztlichen Beurtheilung bedürfenden Gegenstände zu prüfen und zu begutachten. Seine näheren Obliegenheiten sind in einer besonderen Instrukzion enthalten, auf welche er vom Herzogl. Justizkollegium zu Gotha**) verpflichtet wird.

§. 34.

Die Revisions-Kommission besteht aus zwei oder drei Thüringischen Banktheilhabern. Sie beaufsichtigt und revidirt die gesammten Büreaugeschäfte: das Versicherungswesen, die Sterbefallvergütungen, die Bücher,

*) Seit 1846 hat auch der Bankbuchhalter eine Kauzion von 5000 Thaler (jetzt 15,000 Mark R.-W.) geleistet.

**) Nach der Zusatzbestimmung zu §. 80 jetzt Herzogl. Stadtgericht in Gotha.

Rechnungen, das Kassen- und Depositenwesen und was sonst dazu gehört. Zu dem Ende ist ihr ein ärztlicher Revisor und ein Rechnungsrevisor beigegeben (§. 35 und 36). Sie selbst nimmt von Zeit zu Zeit im Lokale des Büreaus genaue Revisionen vor, deren Ergebniß an den Vorstand gelangt. Auch liegt ihr ob, überhaupt Alles bemerklich zu machen, was ihr in der Verwaltung mangelhaft oder ordnungswidrig und in der Gesetzgebung einer Verbesserung bedürfend erscheint.

§. 35.

Der ärztliche Revisor hat alle auf Versicherungen oder Sterbefälle bezüglichen Papiere, vor Abschluß der Versicherung und bevor die Vergütung eines Sterbefalles zugesichert wird, sorgfältig zu prüfen und, sobald ihm irgend ein Bedenken beigeht, dies schriftlich zu bemerken. Der Umfang seines Wirkungskreises ist in seiner Instrukzion näher bezeichnet.

§. 36.

Dem Spezialrevisor für das Rechnungswesen liegt ob, alles Detail bei der Bankverwaltung fortwährend speziell zu prüfen und zu kontroliren, namentlich das gesammte Rechnungswesen und die Buchführung und eben so auch sämmtliche Papiere, welche Versicherungen oder Sterbefälle betreffen, in so weit die Prüfung derselben nicht der ärztlichen Beurtheilung anheimfällt.

§. 37.

Das Ausleihungs-Komité ist aus drei rechtskundigen, in Gotha wohnenden Banktheilhabern gebildet. Es steht dem Büreau zur Seite, theils um die bei der Bank in Frage kommenden Ausleihungen, insbesondere die Bonität, Sicherheit und rechtliche Form anlangend, zu begutachten und die Schulddokumente zu prüfen, theils um überhaupt bei allen Fällen, deren Beurtheilung eine Bekanntschaft mit den Rechten und Staatsverfassungen voraussetzt, begutachtend oder entscheidend dem Büreau zu assistiren. Durch besondere Geschäftsordnung ist die Art der Wirksamkeit des Ausleihungs-Komité näher bezeichnet.

II. Agenten.

§. 38.

Ueberall, so weit der Wirkungskreis der Bank sich erstreckt, werden Agenten angestellt als Mittelspersonen zwischen der Bank und dem Publikum.

Die Agenten werden sich auf Verlangen der Bank zu angemessener Kauzionsleistung verstehen, auch werden sie über die in ihrem Bezirke versicherten Personen ohne dringende Umstände nichts verlauten lassen.

§. 39.

In so weit ein Agent verfassungs- und instrukzionsmässig oder im besonderen Auftrage des Büreaus gehandelt hat, haftet die Bank für die in ihrem Namen von demselben eingegangenen Verbindlichkeiten, weiter aber nicht.

§. 40.

Die Geschäfte der Agenten bestehen im Allgemeinen darin, daß jeder in seinem Wirkungskreise

1) die Anträge zu Lebensversicherungen und die Anmeldungen stattgehabter Sterbefälle annimmt und mit seinem gutachtlichen Berichte an das Bankbüreau befördert;

2) die Prämiengelder empfängt, berechnet und damit nach den Anordnungen des Büreaus verfährt;

3) die Anträge und Wünsche der Interessenten (sofern sie nicht gegen die Verfassung streiten) und sonstige die Anstalt betreffende Verhältnisse derselben, die zu seiner Kenntniß gelangen, z. B. Veränderung des Wohnortes, weite Reisen ꝛc., beachtet und darüber berichtet; auch

4) zur Unterbringung der Gelder förderlich ist.

Alles dieses nach den näheren Bestimmungen der Instrukzion für die Agenten.

III. Berathung über die Ausleihung durch sachkundige Versicherte oder durch Agenturausschüsse und durch das Ausleihungs-Komité.

§. 41.

Bei jedem Antrag über Geldausleihungen, welcher nicht entschieden abzuweisen ist (§. 13), hat das Büreau die Verpflichtung, an dem Orte oder in der Gegend, wo das Darlehn gesucht wird und wo die Hypothek sich befindet, Erkundigungen über die Räthlichkeit des Geschäfts einzuziehen oder durch einen Agenten einziehen zu lassen. Dies geschieht, so viel thunlich, durch Berathung mit zwei oder mehreren dazu befähigten Banktheilhabern, in deren Ermangelung aber mit anderen zuverlässigen, sachverständigen und der Verhältnisse kundigen Personen. Die auf diese Weise sich bildenden Vereine heissen Agenturausschüsse.

§. 42.

Nachdem über die Füglichkeit einer Ausleihung die nöthigen Erkundigungen eingezogen sind, werden die zur sicheren Beurtheilung des Gegenstandes nöthigen Nachweisungen dem Ausleihungs-Komité (§. 37) zur Entscheidung vorgelegt.

§. 43.

Ohne vorhergegangene Begutachtung der Sicherheit und Räthlichkeit sowohl von Seiten der (§. 41) erwählten Orts- und Verhältnißkundigen, als auch von Seiten des Ausleihungs-Komité und ohne Zustimmung des letzteren (§. 42) darf das Büreau ein Ausleihungsgeschäft nicht abschliessen. In zweifelhaften Fällen und bei allen Ausleihungen, welche mehr als 20,000 Thlr. (jetzt 60,000 Mark R.-W.) betragen, wird die Sache dem Vorstande zur Entscheidung vorgelegt.

Dritter Abschnitt.

Nähere Bestimmungen in Ansehung der Versicherungen.

I. Bestimmungen über den Abschluß und das Fortbestehen der Versicherungen.

§. 44.

Jeder Versicherungsantrag muß bei einem Agenten der Bank angebracht werden. Unmittelbar an die Bank gerichtete Anträge werden an den geeigneten Agenten verwiesen.

Wer versichert zu werden beabsichtigt — der Antragsteller — gleichviel ob auf sein eigenes oder auf ein anderes Leben, wendet sich an denjenigen Agenten, welcher der Person zunächst wohnt, auf deren Leben versichert werden soll. Diese Person muß sich entweder selbst beim Agenten einfinden, oder der Agent muß veranlaßt werden, sich zu ihr zu begeben.

Wäre eine Zusammenkunft Beider nicht thunlich, so darf der Agent Jemanden an seiner Statt absenden, der sich zu der fraglichen Person begibt und das Nöthige mit derselben im Namen des Agenten und unter dessen Verantwortlichkeit verhandelt. Es versteht sich, daß im zweiten und dritten Falle die Bemühungen des Agenten oder seines Stellvertreters und die damit etwa verbundenen Reisekosten vom Antragsteller zu vergüten sind; dagegen trägt die Bank das Porto von den durch die Agenten eingehenden Versicherungsanträgen und von der Absendung der Policen an die Agenten.

[Zusatzbestimmung vom 4. April 1868.] Die Beschränkung, daß jeder Versicherungsantrag nur bei einem Agenten der Bank angebracht werden darf, wird aufgehoben.

§. 45.

Der Antragsteller erhält vom Agenten ein Formular zum Behuf der schriftlichen Deklarazion, das genau und gewissenhaft von Demjenigen auszufüllen ist, auf dessen Leben die Versicherung abgeschlossen werden soll.

Bei Versicherungen auf das Leben eines Anderen muß der Antragsteller die Deklarazion noch besonders schriftlich anerkennen, auch muß er sie erforderlichen Falles vertreten. Nächstdem ist jede Deklarazion von zwei glaubwürdigen männlichen Zeugen zu bestätigen.

Ausser der Deklarazion ist ein mit dem Kirchensiegel bedrucktes pfarramtliches Alterszeugniß oder ein gerichtliches Attestat über das Alter der Person, auf deren Leben versichert werden soll, erforderlich; ferner ein gerichtlich beglaubigtes ärztliches Zeugniß über die Gesundheitsbeschaffenheit derselben, welches von demjenigen Arzte ausgestellt ist, dessen sich die Person, auf dessen Leben versichert werden soll, in Krankheitsfällen für sich oder ihre Familie (Hausarzt) zu bedienen pflegt*).

*) Zu solchen ärztlichen Zeugnissen sind Formulare bei den Agenten niedergelegt. — In denjenigen Agenturen, wo von der Bank ein Agenturarzt bestellt ist, hat sich die zu versichernde Person noch von diesem in Beziehung auf ihre Gesundheit untersuchen zu lassen.

Bei Ueberlebensversicherungen muß ausserdem noch ein Geburtszeugniß derjenigen Person beigebracht werden, auf deren Ueberlebensfall das Kapital versichert werden soll.

[Zusatzbestimmung vom 27. Mai 1874.] Beglaubigte Auszüge aus Standesregistern oder auf letztere sich stützende Atteste bilden genügende Alterszeugnisse.

§. 46.

Es kann auf das Leben von Personen beiderlei Geschlechts versichert werden, doch müssen dieselben

1) im Bereiche deutscher Länder und Staaten — ganz Preussen und die deutsche Schweiz inbegriffen — leben,

2) einen unbescholtenen Ruf haben und

3) einer guten Gesundheit geniessen. Es darf

4) ihr Alter nicht unter 15 und in der Regel nicht über 60 Jahre und

5) ihr Beruf, ihre Lage, ihre gewohnte Beschäftigung und Lebensweise nicht von der Art sein, daß dadurch ihr Leben und ihre Gesundheit besonderen Gefahren ausgesetzt ist.

Doch können ausnahmsweise unter besonderen für die Annahme sprechenden Umständen auch Versicherungen auf das Leben von Personen, welche über 60 Jahre alt sind, abgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber ist dem Bankbüreau anheimgestellt. Die Prämie wird in solchen Fällen besonders berechnet.

§. 47.

Als der erforderlichen Gesundheit ermangelnd, mithin zur Versicherung nicht geeignet, werden angesehen: alle schwächliche und kränkliche Personen, insbesondere solche, die an Epilepsie oder Geisteskrankheiten leiden oder gelitten haben, oder mit bedenklichen organischen Fehlern behaftet, oder bedeutenden, leicht mit neuen Anfällen wiederkehrenden Krankheiten unterworfen gewesen sind; ferner Personen, welche weder die natürlichen Blattern gehabt haben, noch vaccinirt worden sind.

§. 48.

Wegen ihres Berufes sind namentlich ausgeschlossen: Personen, die im Seedienste stehen, und Militärpersonen, sowohl eigentliche Kombattanten als auch andere Militärbeamte, sobald sie den wirklichen Kriegsdienst antreten*).

§. 49.

Bei Versicherungen auf das Leben eines Anderen muß ausser den §§. 44

*) Dieser §. ist jedoch nicht so zu verstehen, als wenn die Aufnahme von Militärpersonen, die im aktiven Dienste stehen, überhaupt nicht statt finden könnte. Wohl können dieselben, ebenso wie Militärbeamte, z. B. Regimentsauditoren, Militärärzte, Kriegskommissaire und Feldprediger, zu gleichen Prämien, wie die anderen Stände, bei der Bank aufgenommen werden. Wenn sie aber zum wirklichen Dienste vor dem Feinde beordert werden und diesen antreten, so wird ihre Versicherung aufgehoben oder nach §. 74 suspendirt.

bis 47 angegebenen Erfordernissen noch nachgewiesen werden, daß dem Antragsteller ein pekuniäres oder verwandtschaftliches Interesse an dem Leben, welches den Gegenstand der Versicherung ausmacht, z. B. wegen Schuldforderung, Bürgschaft oder aus anderen Gründen, zusteht. Ist die Versicherung hierauf wirklich abgeschlossen worden, so behält sie ihre Gültigkeit auch dann, wenn jenes Interesse vor Ablauf der Zeit, auf welche die Versicherung lautet, erlöschen sollte.

§. 50.

Wenn das Bankbüreau einen Versicherungsantrag zurückweist, so ist es nicht verbunden, die Gründe der Abweisung anzugeben.

§. 51.

Die Erneuerung der in §. 45 bezeichneten Deklarazionen und Bescheinigungen, mit Ausnahme der über das Alter, ist erforderlich, wenn auf das Leben einer Person von Neuem versichert werden soll, auf welches schon früher eine Versicherung bestand — Erneuerung einer erloschenen Versicherung —, oder auf welches eine Versicherung bereits besteht — Nachversicherung —, oder wenn eine kurze Versicherung in eine lebenslängliche oder umgekehrt abgeändert werden soll — Verwandelung einer Versicherung —, indem alle diese Fälle gleich wie neue Anträge behandelt werden. Dagegen bedarf es dessen nicht bei Fortsetzung lebenslänglicher oder auch mehrjähriger kurzer Versicherungen, weder wenn dieselben der Summe nach unverändert bleiben, noch wenn sie herabgesetzt werden.

§. 52.

Die Summe, welche auf das Leben einer Person versichert werden kann, wird in Thalern ausgedrückt. Sie muß durch 100 ohne Rest theilbar sein. Weniger als 300 Thlr. und mehr als das Maximum, welches jährlich vom Vorstande festgesetzt wird, kann nicht angenommen werden.

[Zusatzbestimmung vom 24. Mai 1866.] Das Maximum und das Minimum des auf ein Leben versicherbaren Betrags werden vom Bankvorstande bestimmt*).

[Zusatzbestimmung vom 26. Mai 1874.] In Folge der Einführung der Reichsmarkrechnung sind die Versicherungssummen in Reichsmark auszudrücken.

Die Abstufungen für die Versicherungssummen innerhalb des Maximums und des Minimums werden vom Bankvorstande bestimmt.

§. 53.

Die Prämien (§. 2) werden nach den dieser Verfassung angefügten Tabellen, welche auf den Grund ausgedehnter Sterblichkeitserfahrungen berechnet worden sind, bestimmt**).

*) Das Maximum des auf ein Leben versicherbaren Betrags ist dermalen 60,000 Mark Reichswährung, das Minimum in der Regel 1000 Mark.

**) Die Prämien sind mit Hülfe der bewährtesten Erfahrungen über Sterblichkeit so berechnet, daß sie nach aller Wahrscheinlichkeit Ueberschüsse gewähren, welche in der Dividende an die Banktheilhaber zurückfliessen.

Bei Versicherungen für die ganze Lebensdauer sowohl als bei kurzen und bei Ueberlebensversicherungen bleibt der Anfangs bestimmte Prämiensatz unverändert. Bei jeder Nachversicherung oder bei Erneuerung einer kurzen Versicherung (§. 51) tritt der höhere Prämiensatz ein, wie ihn das vorgerückte Alter der Person, auf deren Leben versichert werden soll, mit sich bringt.

[Zusatzbestimmung vom 24. Dezember 1870.] Versicherungen auf die ganze Lebensdauer können auch in der Weise abgeschlossen werden, daß für dieselben nicht eine sich gleich bleibende Prämie, sondern eine Anfangs niedrigere, später entsprechend höhere Prämie zu entrichten ist*).

§. 54.

Bei Bestimmung der Prämiensätze wird das Alter nur nach ganzen Jahren gerechnet, wobei das angetretene Altersjahr für voll gilt, wenn an dem Tage, wo die Antragspapiere (Deklarazion rc. §. 45) vollständig bei dem Bankbüreau eintrafen, sechs Monate des Lebensjahres abgelaufen waren, ausserdem aber nicht in Betracht gezogen wird**).

§. 55.

Die Prämie wird in der Regel auf ein volles Jahr voraus entrichtet und muß innerhalb der §. 61 bestimmten vierwöchentlichen Frist bezahlt werden. Spätere Zahlungen, ingleichen Prämienzahlungen auf Theile von Jahren sind, mit Ausnahme der in dem folgenden §. zugestandenen Vergünstigung, nicht zulässig. Vorauszahlungen auf mehrere Jahre aber werden mit Zinsvergütung von drei Prozent auf das Jahr angenommen. Hört in diesem Falle die Versicherung vor Eintritt des letzten der Jahre, auf welche die Prämien vorausbezahlt worden sind, auf, so werden die auf die späteren Jahre vorausbezahlten Prämien mit Zurechnung der darauf vergüteten Zinsen wieder zurückgewährt.

§. 56.

Zur Erleichterung in der Prämienentrichtung ist den auf Lebenszeit Versicherten***) gestattet, ihre Prämien, mit Ausnahme der ersten, in halbjährlichen Raten zu entrichten, wobei sie jedoch jedes Jahr die gestundete Prämienhälfte auf 6 Monate zu verzinsen haben. Wer von dieser Vergünstigung Gebrauch machen will, hat dies alsbald in der Deklarazion zu bemerken, oder, wenn er schon versichert ist, die Anzeige davon 6 Monate

*) Für diese Modalität der Versicherung kommen die Prämien, welche Tab. I. Tarif B. enthält, zur Anwendung.

**) Wer also z. B. am 11. März 1800 geboren ist, gilt bis zum 11. September 1839 Mittags (also überhaupt bis mit Inbegriff des 11. Septembers, weil nach §. 58 alle Aufnahmen von der Mittagsstunde anfangen) noch als blos 39 Jahre alt, vom 12. September an aber als 40 Jahre alt.

***) Den mit einer kurzen Versicherung oder einer einfachen Ueberlebensversicherung Betheiligten kann eine gleiche Begünstigung um deswillen nicht zugestanden werden, weil im ersteren Falle das bei lebenslänglichen Versicherungen in der Reserve bestehende Deckungsmittel für die gestundete Prämienhälfte fehlt, im letzteren Falle aber die Versicherung durch den früheren Tod der Person B, welche überleben soll, vor Entrichtung der zweiten Rate erlöschen könnte, wodurch diese von der Bank eingebüßt werden würde. Dagegen ist für zwei in einer Police verbriefte wechselseitige Ueberlebensversicherungen (verbundene Ueberlebensversicherung) nach der Zusatzbestimmung zu §. 3 halbjährliche Zahlung der Prämie zulässig.

vor Verfall der nächsten Prämie zu machen. In gleicher Frist muß auch die Anzeige erfolgen, wenn ein Versicherter von der halbjährlichen Prämienzahlung zu der ganzjährigen zurückkehren will.

Hat der Versicherte Dividende zu beziehen, so ist ihm gestattet, diese an der ersten Prämienhälfte vollständig abzuziehen; eine Theilung der Dividende oder entsprechende Zinsvergütung, wenn er erst bei der zweiten Hälfte den Abzug macht, wird aber nicht gewährt.

Erlischt das versicherte Leben früher, als die Entrichtung der gestundeten Prämienhälfte erfolgt, so ist diese nebst Zinsen erst nachzuzahlen, ehe ein Anspruch auf die Versicherungssumme erhoben werden kann.

[Zusatzbestimmung vom 21. Nov. 1864.] Die Beschränkung, daß nicht schon die erste Prämie für eine Versicherung auf Lebenszeit in halbjährlichen Raten entrichtet werden kann, wird vom 1. Januar 1865 ab aufgehoben.

[Zusatzbestimmung vom 4. April 1868.] Durch Vorstandsbeschluß können auch noch andere Modalitäten der Prämienzahlung eingeführt werden.

Bei Ratenzahlungen gelten die nicht berichtigten Theile einer Jahresprämie bis zu ihrem Fälligkeits-Termin als gestundet und sind nebst Zinsen rechtzeitig erst nachzuzahlen, ehe Anspruch aus der Versicherung gegen die Bank erhoben werden kann.

§. 57.

Zur weiteren Erleichterung der Beitragspflicht bewilligt die Bank den auf Lebenszeit Versicherten gegen Einzahlung eines bestimmten Kapitals eine entsprechende Ermässigung in der Prämie, dergestalt, daß sie jedem Versicherten freistellt, von den im Tarif enthaltenen Prämiensätzen denjenigen niedrigeren zu wählen, welcher seinen Verhältnissen entspricht, und die Ausgleichung durch Anzahlung eines von der Bank zu berechnenden Kapitals zu bewirken*).

[Zusatzbestimmung vom 4. April 1868.] Durch eine oder mehrere neben und zugleich mit der Normalprämie zu entrichtende Zusatzprämien (Tab. III.) kann von einem bestimmten Zeitpunkte an die Befreiung von Entrichtung fernerer Beiträge erworben werden. Derartige Zusatzprämien berechtigen weder zur Dividende, noch verpflichten sie zu Nachschüssen.

---

*) Die Anwendbarkeit dieser Bestimmung mögen folgende Beispiele erläutern:

1) Eine Person, 40 Jahre alt, wünscht sich mit 6000 Mark zu versichern. Nach ihrem jetzigen Alter würde für diese Summe die Jahresprämie 203 Mark 40 Pfennige betragen; die Person hat jedoch ein Kapital von 1500 Mark vorräthig, welches sie zur Erkaufung einer geringeren Prämie zu verwenden wünscht. In diesem Falle gesteht ihr die Bank die Prämie des 15ten Jahres mit 111 Mark für 6000 Mark Versicherungskapital zu und fordert dafür die Einzahlung einer Ausgleichungssumme von 1459 Mark 40 Pfennigen.

2) Ein Versicherter, welcher jetzt 60 Jahre alt ist und im 50sten Lebensjahre der Bank mit 3000 Mark Versicherungskapital beigetreten war, wünscht zur Prämie des 40sten Jahres überzugehen und künftig statt 141 Mark 90 Pfennige an jährlicher Prämie nur 101 Mark 70 Pf. zu entrichten. Die Bank bewilligt dies gegen Einzahlung eines Kapitals von 403 Mark 30 Pfennigen.

Nach Aufhören der Prämienzahlung werden zur Erhebung der auf die Versicherung noch treffenden Dividenden dem Inhaber der Police gegen Vorlegung derselben Dividendenscheine ausgefolgt. Diese Ausfolgung wird auf der Police bemerkt, und es kann dann aus derselben kein Anspruch mehr auf Dividende hergeleitet werden.

§. 58.

Die Policen der Bank werden an und von dem Tage ausgestellt, an welchem sich dieselbe für den Abschluß einer Versicherung entscheidet. Von Mittags 12 Uhr dieses Tages an beginnt auch die Gültigkeit der Versicherung, ohne Rücksicht auf die Zeit, zu welcher die Police in die Hände des Agenten oder in die des Antragstellers kömmt.

Doch besteht diese Gültigkeit nur unter der doppelten Voraussetzung, daß die Person, auf deren Leben die Versicherung lautet, zur Mittagsstunde des Tages, von dem die Versicherung anfangen soll, noch am Leben war und daß die Prämie pünktlich (s. §. 61) bezahlt wird. Gehen beide Voraussetzungen oder auch nur eine derselben nicht in Erfüllung, so wird die Versicherung nicht existent.

§. 59.

Zur formellen Gültigkeit einer Police ist erforderlich, daß sie mit dem Bankstempel versehen, sowohl vom Vorstandskommissair oder an dessen Stelle vom Vorsteher oder von einem anderen Mitgliede des Gothaischen Ausschusses, als auch vom Bankdirektor oder an dessen Stelle vom Bankkassirer oder Bankbuchhalter unterschrieben sei. Es können derselben ausser dem vorschriftsmässigen Inhalte noch besondere Klauseln (wie z. B. bei herrschenden Epidemien oder wegen noch vorzunehmender Vaccinazion) beigefügt werden, welche, wenn auch die Verfassung nichts darüber ausdrücklich enthält, die nämliche Gültigkeit haben, als der übrige Inhalt der Police.

§. 60.

Die Deklarazion des Versicherten mit ihren Beilagen (§. 45) einerseits und die Police andererseits gelten als die eigentlichen Urkunden über den Versicherungsvertrag. Mit dem Erlöschen des versicherten Lebens wird der jedesmalige Inhaber der Police von der Bank als Eigenthümer derselben angesehen; bis dahin aber nimmt dieselbe Disposizionen über Policen nur von dem Versicherten oder von Demjenigen an, der erweislich in dessen Rechte getreten ist.

§. 61.

Nachdem der Agent eine ausgefertigte Police empfangen und den Antragsteller von deren Ankunft benachrichtigt hat, ist letzterer verpflichtet, die erste einjährige Prämie*) sofort oder spätestens vier Wochen vom Tage der Meldung des Agenten an zu bezahlen.

*) Findet die Entrichtung der Prämie nach den Zusatzbestimmungen zu §. 56 schon vom ersten Jahre ab in Raten statt, so ist zur Einlösung der Police nur die erste Rate der Jahresprämie zu entrichten.

Nach Ablauf dieser vierwöchentlichen Frist ist der Agent nicht mehr befugt, die Police auszuhändigen und Zahlung für dieselbe anzunehmen.

Ist der Antragsteller nach Ausfertigung der Police, aber doch noch vor Ablauf der vierwöchentlichen Zahlungsfrist gestorben, ohne die Police eingelöst zu haben, so hat Derjenige, dem das Eigenthumsrecht der Police zufällt, die Prämie bei dem Agenten vor Ablauf jener Frist zu deponiren. Ist dann sein Eigenthumsrecht genügend dargethan, so wird ihm die Police ausgeliefert.

§. 62.

Die fortgesetzten Prämienzahlungen sind jedes Jahr innerhalb vier Wochen, vom Versicherungstage (Ausstellungstage der Police) an gerechnet, an den zur Empfangnahme bestimmten Agenten*) zu entrichten (§. 66). Es kann dies vom Versicherten selbst oder auch von einer anderen für ihn handelnden Person geschehen. Für jede fortgesetzte Prämienzahlung wird eine Prämienquittung ausgestellt, die eben so wie die Police gestempelt und vom Vorstandskommissair und vom Bankdirektor unterfertigt ist, auf welcher der Agent nach geschehener Zahlung den Empfang des Geldes und den Tag der Zahlung zu bescheinigen hat. Diese Quittung gilt aber nur als Bescheinigung über geleistete Zahlung und kann die Stelle der Police, als der eigentlichen Versicherungsurkunde für den Versicherten, nicht vertreten. Auch die Prämienquittung wird nicht vor geleisteter Zahlung ausgeliefert, und es kann für dieselbe nach Ablauf der vierwöchentlichen Frist von dem Agenten die Zahlung nicht angenommen werden.

Findet die Entrichtung der Prämie in halbjährlichen Raten Statt (§. 56), so ist die erste Rate binnen vier Wochen vom Ausstellungstage der Police, die zweite binnen vier Wochen nach Ablauf der Stundungsfrist von sechs Monaten zu leisten.

[Zusatzbestimmung vom 4. April 1868.] Findet die Entrichtung der Prämie in kleineren als halbjährlichen Raten Statt, so ist die erste Rate binnen 14 Tagen vom Ausstellungstage der Police, jede der folgenden Raten binnen 14 Tagen nach Ablauf der Stundungsfrist zu entrichten.

§. 63.

Wenn bei Versicherungen auf Lebenszeit oder bei Ueberlebensversicherungen die Person, auf deren Leben die Police lautet, das neunzigste Jahr zurückgelegt hat, so hört nicht nur die Prämienzahlung auf, sondern es erfolgt auch von Seiten der Bank die Auszahlung der Versicherungssumme**). Es findet dabei die Altersberechnung, wie im §. 54 angegeben ist, Statt***).

---

*) Wünscht der Inhaber der Police die Prämie an einen anderen Agenten zu entrichten, so muß er den bisherigen Agenten oder die Bank wenigstens zwei Monate vor dem Beginn der Zahlungszeit schriftlich davon benachrichtigen, damit die betreffende Prämienquittung in Zeiten vom früheren Zahlungsorte zurückgezogen und nach dem neuen auf seine Kosten befördert werden kann.

**) Diese Bestimmung ist keine willkührliche, sondern sie folgt aus den Grundlagen der Prämienberechnung.

***) Wenn also nach dem bei §. 54 angenommenen Beispiel am 12. September

[Zusatzbestimmung vom 28. Mai 1841.] Dieselben Vortheile (Befreiung von ferneren Beiträgen und Auszahlung des versicherten Kapitals) können bei Versicherungen auf Lebenszeit, sowohl bei bereits bestehenden als neu abzuschliessenden, auch für jüngere Altersstufen durch Einzahlung jährlicher Zusatzprämien unter folgenden Bedingungen erworben werden:

a) Die tarifmässigen Zusatzprämien*) sind zugleich mit den gewöhnlichen (Normal-) Prämien der betreffenden Versicherung und auf dieselbe Weise wie diese zu entrichten, gewähren jedoch weder Anspruch auf Dividende, noch verpflichten sie zu Nachschüssen.

b) Sie sind bis zum Eintritt des Zeitpunktes, für welchen die Zahlbarkeit des Kapitals zugesichert worden ist, im Fall aber das versicherte Leben früher erlöschen sollte, nur bis zu diesem Todesfall mit dem in der Police oder auf der Rückseite derselben bemerkten Betrage pünktlich fortzuzahlen.

c) Eine Rückvergütung derselben, wenn der Versicherte vor Erreichung jener Altersgrenze stirbt oder sonst von der Bank ausscheidet, findet nicht Statt, wohl aber wird im letzteren Fall, da die Zusatzprämien vorzugsweise zur Vermehrung der Reserve verwendet werden, die übliche Abgangsentschädigung aus diesem Fonds verhältnißmässig erhöht.

d) Der Termin der Zahlbarkeit des Kapitals bei Lebzeiten der versicherten Person kann auf keinen früheren Zeitpunkt als auf eilf Jahre, vom Anfangspunkt der Versicherung an gerechnet, festgestellt werden. Diese Bestimmung gilt für neu abzuschliessende Versicherungen unbedingt; für bereits bestehende Versicherungen indeß kann jener eilfjährige Zeitraum mit Anrechnung der bereits verflossenen Versicherungsjahre auf resp. 10, 9, 8, 7 und 6 Jahre, in keinem Falle jedoch auf eine kürzere Frist als auf fünf Jahre beschränkt werden.

---

irgend eines Jahres die Versicherung auf ein am 11. März 1800 begonnenes Leben abgeschlossen worden und dieses Leben am 12. September 1889 noch nicht erloschen ist, so wird an diesem Termine die Prämie für dasselbe zum letzten Male entrichtet und am 12. September 1890 die Versicherungssumme von der Bank ausbezahlt.

*) Der im Anhange befindliche Tarif (Tab. IV.) zeigt die Zusatzprämien für neu abzuschliessende Versicherungen unmittelbar an. Z. B. eine 30jährige Person, welche sich versichern will, um, falls sie nicht durch früheren Tod die Versicherungssumme bereits ihren Erben hinterlassen hat, deren Zahlbarkeit nach Zurücklegung des 60. Lebensjahres zu erwerben, hat bei Zahlung der Normalprämie nach Tarif A auf je 100 Mark Versicherungssumme eine jährliche Zusatzprämie von 85 Pfennigen zu entrichten.

Für bereits bestehende Versicherungen erleiden die Sätze dieses Tarifs eine Ermässigung nach Verhältniß der beiden aus der vorletzten Vertikalkolumne zu entnehmenden Proporzionalzahlen, welche in jedem einzelnen Falle den beiden Altern: a) wo der Versicherte der Bank beitrat, und b) wo er zur neuen Einrichtung übergeht, angehören. Gesetzt, jene 30jährige Person sei schon im 25. Jahre versichert worden, so würde die Zusatzprämie von 85 Pfennigen nach Verhältniß der beiden Proporzionalzahlen, welche dem 30. und 25. Jahre angehören, also nach 862 und 909 zu ermässigen sein und sich mithin auf 85 Pfennige $\times \frac{862}{909} = 81$ Pfennige stellen. Für eine 50jährige Person, welche schon im 40. Jahre versichert wurde und nach Zurücklegung des 70. Jahres das Kapital empfangen will, würde die jährliche Zusatzprämie auf je 100 Mark Versicherungssumme 1 Mark 23 Pfennige $\times \frac{624}{757} = 1$ Mark 1 Pfennig sein.

e) Stirbt die Person, deren Leben Gegenstand der Versicherung ist, vor Eintritt dieses Termins, so erfolgt die Auszahlung des versicherten Kapitals auf gewöhnliche Weise, spätestens drei Monate nach Beibringung der vorschriftsmässigen Bescheinigungen (§. 77); ist sie dagegen beim Eintritt dieses Termins noch am Leben, so wird, nach Beibringung einer amtlichen Bescheinigung darüber, die Zahlung der Versicherungssumme an den Inhaber der Police gegen Rückgabe derselben und der letzten Prämienquittung, wenn solche die Bank verlangt, unverweilt geleistet.

II. Bestimmungen über das Aufhören der Versicherungen.

§. 64.

Jede Versicherung hört ihrer Bestimmung gemäß auf mit dem Ende des Lebens, auf welches versichert worden ist, oder auch, nach §. 63, mit dem erfüllten 90. Jahre derjenigen Person, auf deren Leben versichert ist, vorbehältlich der von beiden Theilen deshalb übernommenen Verbindlichkeiten.

Eine kurze Versicherung erlischt noch während des Lebens, auf welches sie lautet, vertragsmässig mit Ablauf der Zeit, auf welche sie abgeschlossen war.

§. 65.

Nächstdem können folgende besondere Fälle eintreten, welche das Aufhören oder den Verlust einer Versicherung nach sich ziehen:

1) wenn eine Versicherung durch ausdrückliche Erklärung des Versicherten oder des rechtmässigen Inhabers seiner Police ganz oder zum Theil aufgegeben wird.

Bei kurzen Versicherungen hört damit aller Anspruch an die Bank auf. Bei Versicherungen auf die Lebensdauer*) aber wird dem Inhaber der Police gegen Rückgabe dieses Dokuments eine besondere, nach festgestellten Grundsätzen zu berechnende Vergütung aus dem Reservefonds der Anstalt, unbeschadet seines Anspruchs auf die für die Versicherung noch vorhandenen Dividendenantheile, gewährt**). Er hat zu dem Ende die Police spätestens

---

*) Desgleichen auch für zwei in einer Police verbriefte wechselseitige Ueberlebensversicherungen (verbundene Ueberlebensversicherung) nach der Zusatzbestimmung zu §. 3.

**) Die Höhe dieser Vergütung wird bedingt durch das Verhältniß der nach den Berechnungen der Bank auf die Versicherung treffenden Reserve zur Versicherungssumme. Beträgt die Reserve unter 10 Prozent der Versicherungssumme, so wird dermalen die Hälfte der Reserve als Abgangsentschädigung gewährt. Beträgt sie 10 Prozent oder mehr, so findet bis auf Weiteres eine progressiv höhere Rückvergütung Statt, und zwar dergestalt, daß,

wenn die Reserve		10—12	Proz. der Versicherungssumme ist, eine Rückvergütung von		. .	51	Proz.,
„ „	„	12—14	„ „	„	„	52	„
		. .				.	
		. .				.	
„ „	„	50—52	„ „	„	„	71	„
„ „	„	über 52	„ „	„	„	72	„
„ „	„	„ 53	„ „	„	„	73	„
		. .				.	
		. .				.	
„ „	„	„ 80	„ „	„	„	100	„

dieser Reserve geleistet wird. (Vorstandsbeschluß vom 24. Dezember 1870.) — Die Reserve ist auf ohngefähr die Hälfte der für dieselbe eingezahlten Prämien anzuschlagen.

an dem Tage, wo die nächste Prämie zahlbar wird, vor 12 Uhr Mittags bei einem Agenten der Bank einzureichen, da nur Policen, welche noch in Kraft sind, auf Reservevergütung Anspruch machen können. Dieselbe Vergütung findet bei theilweiser Aufhebung einer Versicherung (§. 51) in Ansehung des aufgehobenen Theiles dann Statt, wenn dem Erforderniß der zeitigen Einreichung der Police gehörig Genüge geleistet worden ist.

Findet die Entrichtung der Prämien in halbjährlichen Raten Statt, so ist die Einreichung der Police spätestens an dem Verfalltage der ersten Rate der nächsten Jahresprämie zu bewirken.

Beim Erlöschen einer Ueberlebensversicherung wird in keinem Fall eine Vergütung aus dem Reservefonds gewährt*), der Anspruch auf die noch rückständigen Dividenden bleibt jedoch dem Policeninhaber vorbehalten.

[Zusatzbestimmung vom 24. Dezember 1870.] Für die Abgangsentschädigung kann der Inhaber der Police gegen rechtzeitige Zurückgabe derselben eine andere reduzirte, aber beitragsfreie Police erhalten, sofern die Rechnungsgrundsätze der Bank dieselbe auf eine Versicherungssumme von wenigstens 100 Thlr. auszustellen erlauben.

§. 66.

Die Versicherung hört

2) auf, wenn die Einzahlung der Prämie nicht zur gesetzmässigen Zeit (§. 65 und 62) geschieht, oder etwa nöthig werdende Nachschüsse entweder gar nicht, oder wenigstens nicht zur gehörigen Zeit entrichtet werden. In diesem Falle erlöschen alle Ansprüche an die Bank, mit Ausschluß derer auf die Dividendenantheile von denjenigen Jahren, für welche die Prämien voll entrichtet wurden**).

§. 67.

Die Versicherung erlischt ferner

3) wenn sich nach abgeschlossener Versicherung früher oder später finden sollte, daß derjenige, auf dessen Leben versichert worden ist, in der zum Behuf der Versicherung ausgestellten Deklarazion irgend eine Unwahrheit angegeben, oder auf die an ihn gerichteten Fragen wahrheitswidrig Etwas verschwiegen hat, oder wenn sich in den eingereichten Zeugnissen falsche Angaben, die mit Vorwissen oder gar auf Veranlassung des Antragstellers geschehen sind, finden sollten.

In diesem Falle geht jeder Anspruch nicht nur auf die Versicherungssumme, sondern auch auf die bereits eingezahlten Prämien und auf die Dividendenantheile verloren.

---

*) Siehe jedoch Zusatzbestimmung zu §. 3.

**) Zur Ausfertigung der Dividendenscheine muß die Police gemäß §. 12 spätestens innerhalb zwei Jahren nach ihrem Erlöschen an die Bank zurückgegeben werden.

§. 68.

Ferner hört die Versicherung

4) auf, wenn Derjenige, auf dessen Leben dieselbe besteht, in aktiven Kriegsdienst oder in Seedienst tritt (§. 48).

Der hiernach Ausscheidende wird aber als freiwillig abgegangen betrachtet und hat sonach, wenn die Versicherung eine lebenslängliche ist und je nachdem er sich zeitig erklärt, auf die im §. 65 bezeichneten Vergütungen Anspruch zu machen*).

[Zusatzbestimmung vom 25. Juli 1870.] Durch Vorstandsbeschluß können Modalitäten und Bedingungen festgestellt werden, unter welchen die Versicherung für den Fall aktiven Kriegsdienstes aufrecht erhalten werden kann.

§. 69.

Die Versicherung hört

5) auf, wenn Derjenige, auf dessen Leben dieselbe besteht, solche grosse See- oder Landreisen unternimmt, die von der Bank als zu gefahrbringend für Leben oder Gesundheit betrachtet werden. In dieser Beziehung gelten folgende Bestimmungen:

a) Landreisen innerhalb des christlichen und kultivirten Theils von Europa sind, sofern sich die Dauer der Reise nicht über ein Jahr erstreckt und in den Orten, welche bereist werden, weder Kriegs- oder innere Unruhen, noch ansteckende Krankheiten herrschen, ohne Anfrage bei der Bank erlaubt. Ein Gleiches gilt auch

b) von Seereisen auf der Ostsee und auf der Nordsee zwischen Portsmouth und Havre bis Hamburg, sofern sie in einem Packetboote, Dampf- oder Kriegsschiffe unternommen werden. Dagegen können

c) andere als die nach a und b erlaubten Reisen nur mit Genehmigung der Bank unternommen werden, der es freisteht, für die Gefahr der Reise eine Zuschlagsprämie zu fordern, oder die Versicherung während derselben zu suspendiren;

d) wird die Genehmigung der Bank nicht eingeholt oder nicht ertheilt, so verliert die Police ihre Gültigkeit und kann nach Beendigung der Reise nur dann wieder in Kraft gesetzt werden, wenn nicht blos die Prämien inzwischen pünktlich entrichtet worden sind, sondern auch nachgewiesen wird, daß die Gesundheit des Reisenden während der Reise eine nachtheilige Veränderung nicht erlitten hat.

[Zusatzbestimmung vom 3. Juni 1854.] Die Bedingungen

*) Militärpersonen, welche durch ihr Dienstverhältniß zur aktiven Theilnahme an einem Kriege genöthigt sind und nach wirklichem Antritt des Kriegsdienstes wegen der dadurch herbeigeführten Unterbrechung der Versicherung (§. 74) dieselbe aufgeben wollen oder aufgeben müssen, empfangen gegen zeitige Zurückgabe der Police, statt der obigen Abgangsentschädigung, den vollen Betrag der auf die Versicherung treffenden Reserve nebst den rückständigen Dividenden. (Vorstandsbeschluß vom 22. Mai 1848).

unter a und b werden zu Gunsten der Versicherten dahin abgeändert, daß die Beschränkung der Dauer einer Reise auf den Zeitraum eines Jahres aufgehoben und jede [auf einem Packet-, Dampf- oder Kriegsschiffe unternommene] Seereise von einem europäischen Hafen zum anderen gestattet wird, sofern auf den Meeren und in den Häfen, welche bereist werden, die freie und sichere Schifffahrt nicht durch Kriegsereignisse oder ungewöhnlich häufige Seeräuberei beeinträchtigt und gefährdet ist und in den Gegenden, welche der Reisende betritt, keine gefährlichen, ansteckenden epidemischen oder endemischen Krankheiten herrschen.

[Zusatzbestimmung vom 24. Mai 1866.] Reisen innerhalb des Bankbereichs (§. 46, 1) sind unbedingt erlaubt und den unter a und b bemerkten Beschränkungen nicht unterworfen.

[Zusatzbestimmung vom 24. Dezember 1870.] Reisen nach Nordamerika sind ohne Anfrage bei der Bank unter folgenden Voraussetzungen und Bedingungen erlaubt:

a) daß die Seefahrt in einem Dampf- oder Kriegsschiffe unternommen wird,
b) daß die freie und sichere Schifffahrt nicht durch Kriegsereignisse beeinträchtigt ist,
c) daß die Dauer der Reise von der Ausfahrt aus dem europäischen Hafen bis zur Rückkehr in einen solchen sich nicht über ein Jahr erstreckt,
d) daß der Reisende nicht südlicher als 38 Grad nördlicher Breite, nicht nördlicher als 50 Grad nördlicher Breite und nicht westlicher als der Mississippi sich begibt,
e) daß er solche Orte meidet, wo Kriegs- oder innere Unruhen oder ansteckende Krankheiten herrschen.

§. 70.

Die Versicherung hört ferner

6) auf, wenn Derjenige, auf dessen Leben sie besteht, seinen Wohnort ausserhalb des Bankbereichs (§. 46, 1) verlegt, es sei denn, daß der Vorstand die Fortdauer der Versicherung dessenungeachtet zu genehmigen für gut findet. Ist dies aber nicht der Fall, so wird der Versicherte als freiwillig abgehend betrachtet und genießt die in §. 65 bezeichneten Vortheile, insofern er zu der dort bestimmten gesetzmässigen Zeit von dem Wegzuge Anzeige macht.

§. 71.

Die Versicherung wird ferner

7) ungültig, wenn Derjenige, auf dessen Leben sie lautet, in einen liederlichen oder lasterhaften Lebenswandel, z. B. Trunksucht, verfällt, wenn er sich einem seinem Leben oder seiner Gesundheit gefährlichen Berufe widmet, oder wenn er zu schwerer Gefängniß- oder Leibesstrafe verurtheilt wird.

In diesen Fällen bleiben jedoch dem Inhaber der Police die auf die Versicherung noch treffenden Dividenden sowohl als die Vergütung aus dem Reservefonds (§. 65) gesichert.

§. 72.

Der Anspruch auf die Versicherungssumme geht, jedoch mit Ausschluß der bereits angefallenen Dividenden und der Vergütung aus dem Reservefonds, ferner

8) verloren, wenn Derjenige, auf dessen Leben versichert ist, im Zweikampfe, oder durch Selbstentleibung*), oder an den Folgen einer versuchten Selbstentleibung*), oder durch die Hände der Gerechtigkeit fällt, oder auf eine unverantwortlich muthwillige Weise sein Leben aufs Spiel gesetzt und es dadurch verloren oder entschieden verkürzt hat.

Bei dieser Bestimmung sind jedoch die Fälle nicht gemeint, wenn die erwähnte Person bei Hülfsleistungen für Nothleidende oder Verunglückte, oder im Kampfe für Herstellung der Ruhe und Ordnung (versteht sich, ohne wirklichen Antritt des Kriegsdienstes), oder bei der Vertheidigung ihres Lebens und Eigenthums umkommen sollte.

[Zusatzbestimmung vom 24. April 1875.] In Fällen von Selbstentleibung oder des Todes an den Folgen versuchter Selbstentleibung kann vom Vorstande unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des einzelnen Falles die Zahlung eines die Reserve übersteigenden Betrags bis zur Höhe der vollen Versicherungssumme beschlossen werden.

§. 73.

Endlich geht auch

9) wenn der Versicherte seinen Tod in Folge einer Handlung gefunden hat, durch welche sein Leben von Seiten Desjenigen, der die versicherte Summe ganz oder theilweise erwerben würde, absichtlich gefährdet oder verkürzt worden ist, der Anspruch auf die Versicherungssumme für diesen letzteren verloren, wobei jedoch die theilweisen Ansprüche anderer Berechtigten, die an der Verkürzung des Lebens des Versicherten keine Schuld haben, in Gültigkeit bleiben.

§. 74.

In den durch die §§. 68, 69 und 70 vorgesehenen Fällen kann auf Verlangen des Versicherten oder auch nach Ermessen der Bank eine Suspension seiner Versicherung, d. h. eine Aufhebung derselben nur für eine bestimmte Zeit, Statt finden. Der Versicherte hat deshalb vor Antritt des Kriegsdienstes, oder vor Antritt der Reise, oder vor Verlegung des Wohnsitzes seine Police mit einer die Suspension beantragenden Erklärung bei der Bank einzureichen, worauf ihm dieselbe einen Depositenschein zufertigt.

Nach Beendigung des die Suspension veranlassenden Verhältnisses ist von dem Versicherten eine neue Deklarazion auszustellen und ein neues

---

*) Dabei gilt es gleichviel, ob die Selbstentleibung im zurechnungsfähigen oder nicht zurechnungsfähigen Zustande begangen wurde. In denjenigen Fällen jedoch, wo die Selbstentleibung im erwiesen unzurechnungsfähigen Zustande erfolgt ist, soll dem Inhaber der Police, ausser den rückständigen Dividenden, der volle Betrag der nach der Berechnung der Bank auf dieselbe treffenden Reserve vergütet werden.

Gesundheitszeugniß beizubringen. Ergibt sich daraus kein Bedenken gegen die Weiterversicherung, so kann die Police zur alten Prämie wieder in Kraft gesetzt werden, sofern der Versicherte für die Suspensionszeit so viel nachzahlt, als während derselben sein Antheil an der Reserve gewachsen wäre, wenn er die Prämie fortgezahlt hätte*).

Stirbt der Versicherte während der Suspension, oder wird seine Weiterversicherung verweigert, oder leistet er selbst auf letztere Verzicht, so wird die §. 65 erwähnte Reservevergütung**) nebst Dividendenscheinen und mit Zinsen zu 3 Prozent jährlich für die Ruhezeit der Versicherung dem Inhaber des von der Bank ausgestellten Depositenscheins gewährt.

Vierter Abschnitt.

Vergütung bei Sterbefällen.

§. 75.

Wenn Jemand stirbt, auf dessen Leben versichert ist, so hat der Inhaber der Police dem nächsten Bankagenten möglichst baldige Anzeige davon zu machen, dabei die bekannte oder vermuthliche Ursache des Todes anzugeben und die Sterbefallpapiere, nämlich einen amtlichen Todtenschein und einen genauen Bericht des Arztes über die letzte Krankheit oder sonstige Todesursache des Verstorbenen, beizubringen.

Bei Ueberlebensversicherungen ist ausser den obigen Bescheinigungen bezüglich des Gestorbenen auch noch ein Attestat nöthig, daß die Person, welche überleben soll, Denjenigen wirklich überlebt hat, auf dessen Leben die Versicherung lautet.

§. 76.

Der Bank bleibt, wenn sie die über die Ursache eines Todesfalles beigebrachten Papiere nicht auslangend findet, oder überhaupt auf den Grund möglicher Anwendung von §. 67 bis 73 nach gewissenhaftem Ermessen Bedenken tragen sollte, ohne Weiteres die Auszahlung der Versicherungssumme zuzugestehen, das Recht vorbehalten, besondere Nachweisungen über einige oder über alle Punkte, namentlich auch nach Befinden eidliche Bestärkung der Angaben zu fordern.

Werden die überreichten Nachweisungen falsch befunden, so gehen alle aus dem Versicherungsvertrage hergeleiteten Ansprüche an die Bank verloren.

§. 77.

Binnen drei Monaten nach Eingang der von der Bank als gültig anerkannten Sterbefallpapiere erfolgt die Auszahlung der versicherten Summe

---

*) Dies beträgt auf jedes Jahr ungefähr eine halbe Prämie.
**) resp. die in der Note zu §. 68 erwähnte höhere Vergütung.

an den Inhaber der Police gegen Rückgabe dieses Dokuments, der letzten Prämienquittung, wenn solche die Bank verlangt, und gegen Quittung über den Empfang des Geldes*).

Die Zahlung wird baar in Gotha geleistet, kann aber nach dem Wunsch des Empfängers, wenn er Kosten und Gefahr übernimmt, durch Wechsel, Baarsendung oder Zahlung des Agenten gewährt werden.

§. 78.

Wenn innerhalb zweier Jahre, vom Todestage der Person an, auf deren Leben die Versicherung lautete, gerechnet, die erforderlichen Sterbefallpapiere nicht beigebracht werden, oder der Inhaber der Police mit einem Anspruch an die Bank nicht hervortritt, so fällt die Versicherungssumme an die Bank als Eigenthum zurück und es kann alsdann an sie kein Anspruch mehr auf jene Police gegründet werden.

Verweigert die Bank die Zahlung einer in Anspruch genommenen Versicherungssumme, so hat der Policeninhaber, wenn er seinen Anspruch auf gerichtlichem Wege (§. 80) zu verfolgen beabsichtigt, die desfallsige Klage längstens binnen sechs Monaten, vom Tage der von Seiten der Bank schriftlich zu erlassenden Verweigerung an gerechnet, bei dem Herzogl. Justizkollegium in Gotha**), bei Verlust seines Klagrechts, zu überreichen.

[Zusatzbestimmung vom 19. Mai 1857.] Auch die nach §. 63 bei Lebzeiten zahlbaren Policen verlieren ihre Gültigkeit, wenn sie nicht binnen zwei Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit gerechnet, zur Erhebung der Zahlung bei der Bank eingereicht werden, und es kann nach Ablauf dieser Frist keinerlei Anspruch mehr aus solchen Policen gegen die Bank hergeleitet werden.

§. 79.

Die zur Auszahlung bestimmten Versicherungssummen, Dividenden und Reservevergütungen können, so lange sie noch in den Händen der Bank sind, nicht mit Arrest belegt oder in Beschlag genommen werden.

Fünfter Abschnitt.

Verfahren bei Streitsachen.

§. 80.

In streitigen Angelegenheiten der Bank, welche sich nicht auf die eigentlichen Versicherungsverhältnisse beziehen, wie z. B. in Kapitalausleihungs- und anderen dahin gehörigen Angelegenheiten, oder bei blossen Gelddifferenzen mit Agenten, Wechselhäusern und dergleichen, wird nach den gesetzlichen Bestimmungen des Staates, wo der Rechtsstreit anhängig gemacht werden muß, verfahren.

---

*) Bei Sterbefällen und bei Vergütungen aus den Mitteln der Bank hat, wie sich von selbst versteht, der Empfänger der Summe die Kosten der beizubringenden Zeugnisse und das vorkommende Porto zu tragen.

**) Nach der Zusatzbestimmung zu §. 80 jetzt Herzogl. Stadtgericht in Gotha.

Die Bank als beklagter Theil steht in dieser wie in jeder anderen Beziehung unter der Jurisdikzion des Herzogl. Justizkollegiums in Gotha.

Streitigkeiten aber, die aus Versicherungsverhältnissen zwischen der Bank und den Betheiligten entstehen, werden entweder durch Schiedsrichter, oder durch das kompetente Gericht entschieden.

[Zusatzbestimmung vom 1. März 1860.] Nach Aufhebung des Herzogl. Justizkollegiums in Gotha hat die Bank ihren ordentlichen Gerichtsstand vor dem Herzogl. Stadtgericht zu Gotha.

§. 81.

Der schiedsrichterliche Weg tritt nur dann ein, wenn beide Theile sich für denselben entscheiden, in welchem Falle auch die Modalitäten des Verfahrens von dem jedesmaligen Uebereinkommen derselben abhängig sind. Gegen ein schiedsrichterliches Erkenntniß findet weder ein ordentliches, noch ein ausserordentliches Rechtsmittel Statt, mit alleiniger Ausnahme der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen dolus der obsiegenden Partei oder des Schiedsrichters.

Findet ein schiedsrichterliches Verfahren nicht Statt, so steht es dem Gegner der Bank frei, unter Beobachtung der in §. 78 aufgestellten Fristbestimmung seine Forderung bei dem Herzogl. Justizkollegium in Gotha*) im Wege Rechtens geltend zu machen.

Gegen den Ausspruch dieser Gerichtsbehörde findet kein anderes Rechtsmittel Statt als die Restituzion gegen Versehen und Versäumnisse der Advokaten, ingleichen die Nullitätsklage, welche jedoch nur in den beiden Fällen Platz greift, wenn

a absolut wesentliche Bestandtheile des Prozesses verletzt worden sind, oder wenn

b) gegen den klaren Buchstaben spezieller Landesgesetze oder der die Lebensversicherungsbank selbst betreffenden Gesetze gesprochen worden ist.

In allen diesen Fällen muß das Restituzionsgesuch oder die Nullitätsklage binnen 90 Tagen, vom Tage der anzufechtenden Entscheidung an, bei Verlust dieser Rechtsmittel, beim Herzogl. Justizkollegium in Gotha erhoben werden.

[Zusatzbestimmung vom 3. Juni 1854.] Auf Verlangen der Regierungen, in deren Ländern die Bank Geschäfte betreibt, nimmt und gibt dieselbe auch vor anderen Gerichten als dem Herzogl. Justizkollegium zu Gotha Recht; auch ist sie befugt, dies nach Uebereinkunft mit den betheiligten Privatpersonen zu thun.

[Zusatzbestimmung vom 1. März 1860.] Die in diesem Paragraphen vorgeschriebene Beschränkung der Rechtsmittel gegen Aussprüche des Herzogl. Justizkollegiums zu Gotha leidet nach Aufhebung dieser Behörde

*) Nach der Zusatzbestimmung zu §. 80 jetzt Herzogl. Stadtgericht in Gotha.

nur auf Erkenntnisse des Herzogl. Appellationsgerichts zu Gotha*) Anwendung. Gegen die Erkenntnisse in erster Instanz greifen alle gesetzlich zulässigen Rechtsmittel Platz.

§. 82.

Alle die Bank angehenden Streitigkeiten, welche beim Herzogl. Justizkollegium in Gotha**) anhängig gemacht worden, der Gegenstand derselben betrage, so viel er wolle, werden summarisch, d. h. nach den Vorschriften behandelt, welche das Gothaische Gesetz über den unbestimmten summarischen Prozeß vom 12. Oktober 1837 (in der Gesetzsammlung für das Herzogthum Gotha No. CLXXIII) für Sachen, die ohne Weitläufigkeit zu erörtern sind, ertheilt, und nie im Wege des ordentlichen Prozesses.

Bei ihrer Entscheidung kommen zunächst die Bestimmungen der für das einzelne Versicherungsverhältniß vorhandenen Urkunden, sodann die Bankverfassung und nach diesen die im Herzogthum Gotha überhaupt geltenden Rechte zur Anwendung.

§. 83.

Die Bank wird in allen ihren Prozessen von Demjenigen vertreten, welchen der Bankvorstand in jedem einzelnen Falle zu deren Vertretung bestimmt.

[Zusatzbestimmung vom 24. Mai 1866.] Der Vertreter der Bank in Prozessen wird künftig von dem Bankbüreau ernannt; letzteres bestimmt auch dasjenige seiner Mitglieder, welches vorkommenden Falls Eide für die Bank zu leisten hat.

---

*) jetzt in Eisenach.
**) Nach der Zusatzbestimmung zu §. 80 jetzt Herzogl. Stadtgericht in Gotha.

Prämien-Tarife

nebst

Erläuterungen.

Tabelle I.

Jährliche Prämien für eine einfache Versicherung von 100 Mark.

Beitritts-Alter.	Auf Lebenszeit. Tarif A. Während der ganzen Versicherungsdauer. M.	₰	Tarif B. Während der ersten 5 Jahre. M.	₰	Vom 6. Jahre an. M.	₰	Beitritts-Alter.
15	1	85	1	49	1	94	15
16	1	90	1	53	1	99	16
17	1	95	1	57	2	04	17
18	2	—	1	61	2	10	18
19	2	05	1	65	2	15	19
20	2	10	1	69	2	20	20
21	2	15	1	74	2	26	21
22	2	20	1	78	2	31	22
23	2	25	1	82	2	36	23
24	2	30	1	86	2	42	24
25	2	36	1	91	2	48	25
26	2	41	1	95	2	54	26
27	2	46	1	99	2	59	27
28	2	52	2	04	2	65	28
29	2	57	2	09	2	72	29
30	2	63	2	14	2	78	30
31	2	70	2	19	2	85	31
32	2	76	2	25	2	92	32
33	2	83	2	30	2	99	33
34	2	90	2	36	3	07	34
35	2	97	2	42	3	14	35
36	3	04	2	48	3	23	36
37	3	12	2	55	3	31	37
38	3	21	2	62	3	40	38
39	3	29	2	69	3	50	39
40	3	39	2	77	3	60	40
41	3	49	2	86	3	71	41
42	3	60	2	95	3	83	42
43	3	71	3	04	3	96	43
44	3	83	3	15	4	09	44
45	3	96	3	26	4	24	45
46	4	10	3	38	4	39	46
47	4	25	3	50	4	55	47
48	4	40	3	63	4	72	48
49	4	56	3	77	4	91	49
50	4	73	3	92	5	10	50
51	4	91	4	07	5	29	51
52	5	10	4	24	5	51	52
53	5	30	4	41	5	74	53
54	5	51	4	60	5	98	54
55	5	74	4	80	6	24	55
56	5	98	5	01	6	51	56
57	6	25	5	24	6	81	57
58	6	53	5	49	7	14	58
59	6	83	5	76	7	49	59
60	6	16	6	06	7	88	60

Bei Beantragung einer Versicherung auf Lebenszeit hat der Antragsteller zu erklären, ob er die Prämie nach Tarif A. oder nach Tarif B. entrichten will.

Nach Tarif A. beträgt z. B. die während der ganzen Dauer der Versicherung sich gleich bleibende Bruttoprämie für eine Person von 30 Jahren 2 Mark 63 Pfennig auf 100 Mark Versicherungssumme, also auf 1000 Mark = 26 Mark 30 Pfennig. Diese Prämie ist 5 Jahre hindurch unverändert zu zahlen; mit der 6. Prämienzahlung beginnt der Genuß der Dividende, wodurch sich von hier ab, wenn die Dividende im Durchschnitt zu 37 Prozent angenommen wird, der jährliche Beitrag auf 16 Mark 60 Pfennig ermässigt.

Nach Tarif B. beträgt für dasselbe Alter die jährliche Prämie während der ersten 5 Jahre 2 Mark 14 Pfennig und vom 6. Jahre an 2 Mark 78 Pfennig auf je 100 Mark Versicherungssumme. Auf 1000 Mark ist daher die jährliche Prämie während der ersten 5 Jahre 21 Mark 40 Pfennig und vom 6. Jahre an 27 Mark 80 Pfennig. Die erstere dieser beiden Prämien ist während der ersten 5 Jahre unverändert zu zahlen, von der zweiten Prämie kommt während des 6. bis 10. Jahres nach Abschluß der Versicherung die Dividende der ersteren Prämie in Abzug und ermässigt dieselbe bei 37 Prozent Dividende um 7 Mark 90 Pfennig, also auf 19 Mark 90 Pfennig. Vom 11. Jahre an tritt der Versicherte in den Genuß der Dividende auf die höhere zweite Prämie und es ermässigt sich dadurch sein jährlicher Beitrag vom 11. Jahre an bei 37 Prozent Dividende um 10 Mark 30 Pfennig, also auf 17 Mark 50 Pfennig.

Tabelle II.

Jährliche Prämien für eine **einfache** Ueberlebensversicherung von 100 Mark, lautend auf das Leben einer Person **A** für den Fall, daß dieselbe von einer anderen im Voraus bestimmten Person **B** überlebt wird.

Alter von A.	Alter von B.																						Alter von A.
	15		20		25		30		35		40		45		50		55		60		65		
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
15	1	48	1	43	1	39	1	35	1	31	1	26	1	22	1	19	1	14	1	10	1	04	15
16	1	52	1	48	1	43	1	39	1	35	1	31	1	26	1	23	1	18	1	13	1	07	16
17	1	57	1	53	1	48	1	44	1	39	1	35	1	30	1	26	1	22	1	17	1	11	17
18	1	62	1	57	1	52	1	48	1	43	1	39	1	34	1	30	1	25	1	21	1	16	18
19	1	65	1	61	1	57	1	53	1	48	1	43	1	38	1	34	1	29	1	25	1	20	19
20	1	74	1	67	1	63	1	57	1	52	1	47	1	43	1	38	1	34	1	29	1	24	20
21	1	79	1	73	1	67	1	62	1	58	1	52	1	48	1	43	1	39	1	34	1	28	21
22	1	86	1	78	1	72	1	68	1	62	1	57	1	51	1	47	1	43	1	38	1	32	22
23	1	93	1	85	1	78	1	73	1	67	1	62	1	57	1	51	1	47	1	42	1	38	23
24	1	99	1	91	1	84	1	78	1	72	1	67	1	61	1	56	1	51	1	47	1	42	24
25	2	04	1	98	1	90	1	83	1	78	1	71	1	66	1	61	1	55	1	51	1	46	25
26	2	10	2	04	1	97	1	91	1	83	1	76	1	71	1	64	1	60	1	55	1	50	26
27	2	17	2	10	2	02	1	95	1	89	1	82	1	76	1	70	1	64	1	59	1	54	27
28	2	23	2	17	2	09	2	01	1	94	1	88	1	81	1	74	1	68	1	63	1	58	28
29	2	29	2	23	2	16	2	07	2	—	1	92	1	85	1	79	1	73	1	66	1	62	29
30	2	35	2	29	2	22	2	13	2	06	1	99	1	91	1	84	1	78	1	71	1	65	30
31	2	41	2	35	2	29	2	20	2	12	2	05	1	97	1	89	1	81	1	75	1	70	31
32	2	47	2	42	2	36	2	26	2	18	2	11	2	03	1	94	1	87	1	80	1	73	32
33	2	55	2	49	2	42	2	34	2	25	2	17	2	09	2	—	1	92	1	85	1	78	33
34	2	62	2	56	2	50	2	42	2	31	2	24	2	15	2	06	1	97	1	89	1	82	34
35	2	69	2	63	2	57	2	49	2	39	2	30	2	21	2	13	2	03	1	93	1	85	35
36	2	76	2	71	2	64	2	57	2	46	2	37	2	27	2	19	2	09	1	99	1	90	36
37	2	84	2	79	2	73	2	64	2	53	2	44	2	35	2	25	2	15	2	04	1	95	37
38	2	94	2	88	2	81	2	73	2	62	2	51	2	41	2	31	2	21	2	11	2	—	38
39	3	01	2	96	2	90	2	82	2	70	2	58	2	48	2	38	2	27	2	17	2	05	39
40	3	10	3	06	3	—	2	92	2	81	2	67	2	56	2	46	2	35	2	23	2	11	40
41	3	21	3	16	3	10	3	02	2	91	2	77	2	65	2	53	2	42	2	30	2	18	41
42	3	32	3	27	3	20	3	12	3	01	2	88	2	75	2	63	2	51	2	38	2	26	42
43	3	44	3	38	3	32	3	24	3	14	3	01	2	86	2	72	2	59	2	46	2	34	43
44	3	57	3	51	3	45	3	37	3	27	3	14	2	97	2	83	2	69	2	55	2	42	44
45	3	69	3	65	3	58	3	51	3	41	3	27	3	09	2	95	2	80	2	66	2	53	45
46	3	83	3	77	3	72	3	65	3	55	3	41	3	24	3	08	2	93	2	78	2	64	46
47	3	98	3	92	3	87	3	80	3	70	3	57	3	39	3	21	3	04	2	89	2	74	47
48	4	15	4	09	4	03	3	95	3	86	3	73	3	56	3	36	3	18	3	02	2	86	48
49	4	31	4	25	4	19	4	12	4	03	3	90	3	72	3	51	3	33	3	15	2	98	49
50	4	47	4	42	4	36	4	30	4	20	4	08	3	89	3	67	3	48	3	28	3	10	50
51	4	65	4	60	4	54	4	47	4	38	4	26	4	08	3	85	3	64	3	42	3	22	51
52	4	84	4	79	4	73	4	67	4	57	4	45	4	27	4	04	3	81	3	59	3	36	52
53	5	02	4	98	4	94	4	86	4	77	4	66	4	49	4	25	3	99	3	75	3	51	53
54	5	25	5	20	5	15	5	08	4	99	4	87	4	71	4	47	4	19	3	93	3	67	54
55	5	47	5	43	5	39	5	32	5	23	5	11	4	95	4	72	4	41	4	13	3	85	55
56	5	72	5	67	5	63	5	56	5	48	5	36	5	19	4	96	4	65	4	34	4	04	56
57	5	98	5	93	5	89	5	83	5	74	5	62	5	46	5	23	4	92	4	58	4	24	57
58	6	26	6	21	6	16	6	10	6	02	5	90	5	74	5	52	5	20	4	84	4	48	58
59	6	55	6	51	6	47	6	41	6	33	6	21	6	05	5	82	5	52	5	11	4	72	59
60	6	89	6	85	6	80	6	74	6	66	6	55	6	39	6	17	5	87	5	42	5	—	60

Wenn ein in kinderloser Ehe lebender Mann von 50 Jahren für den Ueberlebensfall seiner 40jährigen Ehefrau ein Kapital von 3000 Mark versichern will, so ist die jährliche Prämie 4 Mark 8 Pfennig . 30 = 122 Mark 40 Pfennig. Diese Prämie ist fünf Jahre hindurch unverändert zu zahlen; mit der sechsten Prämienzahlung beginnt der Genuß der Dividende, wodurch sich von hier ab, wenn die Dividende 37 Prozent beträgt, die jährliche Prämie auf 77 Mark 10 Pfennig ermäßigt. Die bei Lebzeiten nicht bezogenen Dividenden werden nach dem Tode des Versicherten dem Policeninhaber durch Baarzahlung gewährt.

Die Prämien für die in obiger Tafel nicht angegebenen Zwischenalter, z. B. von 40 und 37 Jahren, von 50 und 42 Jahren u. s. w., werden nach Verhältniß berechnet.

Tabelle IIIa.

Jährliche Zusatzprämien zur Abkürzung der Prämienzahlung für Versicherungen auf Lebenszeit nach der Zusatzbestimmung zu § 57 der Bankverfassung.

a. Für den Fall, daß die Normalprämie nach Tarif A. (Tabelle I.) entrichtet wird.

Beitritts-Alter.	Dauer der Prämienzahlung in Jahren.																		Proporzional-Zahlen.	Beitritts-Alter.
	1		5		10		15		20		25		30		35		40			
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		
15	31	40	5	63	2	43	1	38	—	87	—	57	—	39	—	26	—	17	1000	15
16	31	96	5	73	2	47	1	40	—	88	—	58	—	39	—	26	—	17	973	16
17	32	55	5	83	2	51	1	42	—	89	—	58	—	39	—	25	—	16	947	17
18	33	15	5	92	2	54	1	44	—	90	—	59	—	39	—	25	—	16	921	18
19	33	75	6	02	2	58	1	45	—	91	—	59	—	39	—	25	—	16	896	19
20	34	36	6	12	2	62	1	47	—	91	—	59	—	39	—	25	—	15	871	20
21	34	98	6	23	2	66	1	49	—	92	—	59	—	38	—	24	—	15	847	21
22	35	62	6	33	2	70	1	51	—	93	—	60	—	38	—	24	—	15	824	22
23	36	25	6	44	2	74	1	53	—	94	—	60	—	38	—	24	—	14	801	23
24	36	87	6	54	2	77	1	54	—	94	—	60	—	38	—	23	—	14	779	24
25	37	50	6	64	2	81	1	56	—	95	—	60	—	37	—	23	—	13	758	25
26	38	14	6	74	2	85	1	57	—	95	—	60	—	37	—	22	—	13	737	26
27	38	75	6	84	2	88	1	59	—	96	—	59	—	37	—	22	—	12	717	27
28	39	38	6	94	2	91	1	60	—	96	—	59	—	36	—	21	—	12	698	28
29	40	01	7	03	2	95	1	61	—	96	—	59	—	35	—	20	—	11	679	29
30	40	65	7	13	2	98	1	62	—	96	—	58	—	35	—	20	—	10	661	30
31	41	31	7	23	3	01	1	63	—	96	—	58	—	34	—	19	—	09	642	31
32	41	97	7	33	3	04	1	64	—	96	—	57	—	33	—	18	—	09	624	32
33	42	65	7	44	3	07	1	64	—	95	—	56	—	32	—	17	—	08	607	33
34	43	32	7	54	3	10	1	65	—	95	—	55	—	31	—	16	—	07	590	34
35	43	99	7	64	3	13	1	65	—	94	—	55	—	30	—	15	—	07	573	35
36	44	67	7	73	3	15	1	65	—	94	—	54	—	29	—	14	—	06	557	36
37	45	36	7	83	3	17	1	65	—	93	—	52	—	28	—	13	—	05	540	37
38	46	06	7	92	3	19	1	65	—	92	—	51	—	27	—	12	—	04	525	38
39	46	78	8	02	3	21	1	65	—	91	—	50	—	26	—	11	—	03	509	39
40	47	53	8	11	3	23	1	65	—	90	—	49	—	24	—	10	—	03	493	40
41	48	29	8	21	3	25	1	65	—	89	—	47	—	23	—	09	.	.	477	41
42	49	07	8	30	3	27	1	64	—	87	—	45	—	21	—	08	.	.	461	42
43	49	88	8	40	3	29	1	64	—	86	—	44	—	20	—	07	.	.	445	43
44	50	71	8	51	3	30	1	63	—	85	—	42	—	18	—	06	.	.	429	44
45	51	56	8	61	3	32	1	62	—	83	—	40	—	16	—	05	.	.	414	45
46	52	43	8	72	3	34	1	61	—	81	—	38	—	14	.	.	.	.	398	46
47	53	30	8	82	3	35	1	60	—	79	—	36	—	13	.	.	.	.	383	47
48	54	15	8	92	3	36	1	59	—	76	—	33	—	11	.	.	.	.	369	48
49	55	01	9	02	3	37	1	57	—	74	—	31	—	09	.	.	.	.	355	49
50	55	86	9	11	3	37	1	54	—	70	—	28	—	08	.	.	.	.	341	50
51	56	71	9	19	3	37	1	51	—	67	—	25	.	.	.	.	.	.	328	51
52	57	55	9	27	3	36	1	48	—	64	—	22	.	.	.	.	.	.	315	52
53	58	39	9	35	3	34	1	44	—	60	—	19	.	.	.	.	.	.	303	53
54	59	23	9	41	3	32	1	40	—	55	—	17	.	.	.	.	.	.	291	54
55	60	08	9	48	3	29	1	35	—	51	—	14	.	.	.	.	.	.	279	55
56	60	91	9	53	3	25	1	30	—	46	.	.	.	.	.	.	.	.	267	56
57	61	75	9	57	3	21	1	24	—	41	.	.	.	.	.	.	.	.	256	57
58	62	57	9	60	3	16	1	17	—	37	.	.	.	.	.	.	.	.	244	58
59	63	40	9	62	3	09	1	10	—	32	.	.	.	.	.	.	.	.	233	59
60	64	21	9	63	3	02	1	03	—	27	.	.	.	.	.	.	.	.	223	60

Die im Beispiele zu Tab. I. erwähnte 30jährige Person, welche ihre Prämie nach Tarif A. entrichtet, hat dieselbe auf je 100 Mark Versicherungssumme mit 2 Mark 63 Pfennig, resp. abzüglich der Dividende, bis zum Tode, äussersten Falls bis zum 90. Lebensjahre zu zahlen. Wünscht jedoch dieselbe nach 20 Jahren von jeder weiteren Beitragsleistung frei zu sein, so erlangt sie dies dadurch, daß sie während dieser 20 Jahre neben jener Normalprämie nach obigem Tarif noch eine jährliche Zusatzprämie von 96 Pfennig entrichtet. — Macht dieselbe von dieser Befugniß erst nach 10jährigem Bestande ihrer Versicherung, also im 40. Lebensjahre, Gebrauch, um von hier an die Beitragsfreiheit nach 20 Jahren zu erwerben, so hat sie vom 40. Jahre an neben jener Normalprämie von 2 Mark 63 Pfennig noch eine jährliche Zusatzprämie von 90 Pfennig . $\frac{493}{661}$ = 67 Pfennig 20 Jahre lang zu entrichten. Um diese Zusatzprämie für bereits bestehende Versicherungen zu finden, hat man nämlich die Zusatzprämie des Uebergangsalters mit der Proporzionalzahl dieses Alters zu multipliziren und mit der Proporzionalzahl des Beitrittsalters zu dividiren. Diese Regel gilt auch für die entsprechenden Fälle nach Tab. IIIb und Tab. IVa und b. — Will jene 30jährige Person die Beitragspflicht bei ihrem Beitritt mit einer einzigen Zahlung ablösen, so hat sie neben der einmaligen Normalprämie von brutto 2 Mark 63 Pfennig nach obigem Tarif noch eine einmalige Zusatzprämie von 40 Mark 65 Pfennig zu entrichten. — Auf die Zusatzprämien findet eine Dividendenvergütung nicht Statt.

Tabelle III^b.

Jährliche Zusatzprämien zur Abkürzung der Prämienzahlung für Versicherungen auf Lebenszeit nach der Zusatzbestimmung zu § 57 der Bankverfassung.

b. Für den Fall, daß die Normalprämie nach Tarif B. (Tabelle I.) entrichtet wird.

Beitritts-Alter.	Dauer der Prämienzahlung in Jahren.														Proportional-Zahlen.	Beitritts-Alter.
	10		15		20		25		30		35		40			
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		
15	2	55	1	45	—	91	—	60	—	40	—	27	—	18	1000	15
16	2	59	1	47	—	92	—	61	—	40	—	27	—	17	973	16
17	2	63	1	49	—	93	—	61	—	41	—	27	—	17	945	17
18	2	67	1	51	—	94	—	61	—	41	—	27	—	17	920	18
19	2	71	1	53	—	95	—	62	—	41	—	26	—	16	894	19
20	2	75	1	55	—	96	—	62	—	40	—	26	—	16	869	20
21	2	79	1	57	—	97	—	62	—	40	—	26	—	16	844	21
22	2	84	1	59	—	98	—	63		40	—	25	—	15	820	22
23	2	88	1	60	—	98	—	63	—	40	—	25	—	15	798	23
24	2	92	1	62	—	99	—	63	—	40	—	25	—	14	775	24
25	2	96	1	64	1	—	—	63	—	39	—	24	—	14	753	25
26	3	—	1	66	1	—	—	63	—	39	—	24	—	13	733	26
27	3	03	1	67	1	01	—	62	—	39	—	23	—	13	713	27
28	3	07	1	69	1	01	—	62	—	38	—	22	—	12	693	28
29	3	11	1	70	1	01	—	62	—	37	—	22	—	12	674	29
30	3	14	1	71	1	01	—	61	—	37	—	21	—	11	655	30
31	3	18	1	72	1	01	—	61	—	36	—	20	—	10	637	31
32	3	22	1	73	1	01	—	60	—	35	—	19	—	09	619	32
33	3	25	1	74	1	01	—	60	—	34	—	18	—	08	601	33
34	3	28	1	75	1	—	—	59	—	33	—	17	—	08	583	34
35	3	31	1	75	1	—	—	58	—	32	—	16	—	07	567	35
36	3	34	1	75	—	99	—	57	—	31	—	15	—	06	550	36
37	3	36	1	75	—	98	—	56	—	30	—	14	—	05	534	37
38	3	39	1	76	—	98	—	54	—	29	—	13	—	04	517	38
39	3	41	1	76	—	97	—	53	—	27	—	12	—	04	501	39
40	3	43	1	75	—	96	—	52	—	26	—	11	—	03	485	40
41	3	46	1	75	—	94	—	50	—	24	—	09	.	.	469	41
42	3	48	1	75	—	93	—	48	—	22	—	08	.	.	453	42
43	3	50	1	75	—	92	—	47	—	21	—	07	.	.	437	43
44	3	53	1	74	—	90	—	45	—	19	—	06	.	.	421	44
45	3	55	1	73	—	89	—	43	—	17	—	05	.	.	405	45
46	3	57	1	73	—	87	—	40	—	16	.	.	.	.	390	46
47	3	60	1	72	—	84	—	38	—	14	.	.	.	.	374	47
48	3	61	1	70	—	82	—	35	—	12	.	.	.	.	360	48
49	3	62	1	68	—	79	—	33	—	10	.	.	.	.	346	49
50	3	63	1	66	—	76	—	30	—	08	.	.	.	.	332	50
51	3	63	1	63	—	72	—	27	.	.	.	.	.	.	319	51
52	3	63	1	60	—	69	—	24	.	.	.	.	.	.	306	52
53	3	62	1	56	—	64	—	21	.	.	.	.	.	.	293	53
54	3	60	1	52	—	60	—	18	.	.	.	.	.	.	281	54
55	3	58	1	47	—	55	—	15	.	.	.	.	.	.	268	55
56	3	54	1	42	—	50	.	.	.	.	.	.	.	.	257	56
57	3	50	1	35	—	45	.	.	.	.	.	.	.	.	245	57
58	3	45	1	29	—	40	.	.	.	.	.	.	.	.	234	58
59	3	39	1	21	—	35	.	.	.	.	.	.	.	.	223	59
60	3	32	1	13	—	30	.	.	.	.	.	.	.	.	212	60

Entrichtet die in dem Beispiel zu Tab. I. erwähnte 30jährige Person ihre Prämie nach Tarif B., so beträgt die zur Ablösung der Prämienzahlungspflicht innerhalb 20 Jahren zu entrichtende jährliche Zusatzprämie 1 Mark 1 Pfennig für je 100 Mark Versicherungssumme. — Beginnt diese im 30. Lebensjahre versicherte Person die Ablösung der Beitragspflicht erst vom 40. Lebensjahre an, so hat sie, um von hier an nach 20 Jahren, also vom 60. Lebensjahre ab, von jedem weiteren Beitrag frei zu sein, eine jährliche Zusatzprämie von 96 Pfennig . $\frac{485}{655}$ = 71 Pfennig 20 Jahre hindurch zu zahlen. — Auf Zusatzprämien werden Dividenden nicht vergütet.

Tabelle IVa.

Jährliche Zusatzprämien für die Abkürzung lebenslänglicher Versicherungen nach der Zusatzbestimmung zu § 63 der Bankverfassung.

a. Für den Fall, daß die Normalprämie nach Tarif A. (Tabelle I.) entrichtet wird.

Beitritts-Alter	Altersjahr, nach dessen Vollendung das Kapital noch bei Lebzeiten zahlbar werden soll.																				Proporzional-Zahlen.	Beitritts-Alter
	35		40		45		50		55		60		65		70		75		80			
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		
15	2	79	1	84	1	23	—	82	—	54	—	34	—	20	—	10	—	05	—	01	1000	15
16	3	02	1	97	1	32	—	87	—	57	—	36	—	21	—	11	—	05	—	01	991	16
17	3	28	2	12	1	40	—	93	—	60	—	38	—	22	—	12	—	05	—	01	983	17
18	3	58	2	28	1	50	—	99	—	64	—	40	—	24	—	12	—	05	—	02	974	18
19	3	91	2	47	1	61	1	06	—	68	—	43	—	25	—	13	—	06	—	02	965	19
20	4	30	2	67	1	73	1	13	—	72	—	45	—	26	—	14	—	06	—	02	956	20
21	4	75	2	90	1	86	1	20	—	77	—	48	—	28	—	15	—	06	—	02	947	21
22	5	27	3	16	2	—	1	29	—	82	—	51	—	30	—	15	—	07	—	02	937	22
23	5	88	3	45	2	16	1	38	—	88	—	54	—	31	—	16	—	07	—	02	928	23
24	6	62	3	78	2	34	1	48	—	94	—	57	—	33	—	17	—	07	—	02	918	24
25	7	50	4	16	2	53	1	59	1	—	—	61	—	35	—	18	—	08	—	02	909	25
26	8	60	4	60	2	75	1	71	1	07	—	65	—	38	—	20	—	08	—	02	900	26
27	9	97	5	11	3	—	1	85	1	15	—	70	—	40	—	21	—	09	—	03	890	27
28	11	75	5	72	3	28	2	—	1	23	—	74	—	43	—	22	—	09	—	03	881	28
29	14	15	6	44	3	61	2	17	1	32	—	80	—	46	—	24	—	10	—	03	871	29
30	17	52	7	32	3	98	2	35	1	43	—	85	—	49	—	25	—	11	—	03	862	30
31	.	.	8	40	4	41	2	56	1	54	—	92	—	52	—	27	—	11	—	03	852	31
32	.	.	9	76	4	91	2	80	1	67	—	98	—	56	—	29	—	12	—	03	842	32
33	.	.	11	54	5	50	3	07	1	80	1	06	—	60	—	30	—	13	—	04	832	33
34	.	.	13	92	6	21	3	38	1	96	1	14	—	64	—	33	—	14	—	04	821	34
35	.	.	17	27	7	07	3	74	2	14	1	23	—	69	—	35	—	15	—	04	811	35
36	.	.	.	.	8	14	4	15	2	33	1	34	—	74	—	37	—	16	—	05	801	36
37	.	.	.	.	9	49	4	64	2	56	1	45	—	80	—	40	—	17	—	05	790	37
38	.	.	.	.	11	24	5	21	2	81	1	57	—	86	—	43	—	18	—	05	779	38
39	.	.	.	.	13	59	5	90	3	10	1	72	—	93	—	47	—	19	—	06	768	39
40	.	.	.	.	16	92	6	74	3	44	1	88	1	01	—	50	—	21	—	06	757	40
41	.	.	.	.	.	.	7	78	3	84	2	06	1	10	—	54	—	22	—	06	745	41
42	.	.	.	.	.	.	9	10	4	30	2	27	1	20	—	59	—	24	—	07	733	42
43	.	.	.	.	.	.	10	83	4	86	2	51	1	31	—	64	—	26	—	07	720	43
44	.	.	.	.	.	.	13	16	5	53	2	78	1	44	—	70	—	28	—	08	707	44
45	.	.	.	.	.	.	16	47	6	35	3	10	1	58	—	76	—	31	—	09	693	45
46	.	.	.	.	.	.	.	.	7	38	3	48	1	75	—	84	—	34	—	10	680	46
47	.	.	.	.	.	.	.	.	8	68	3	93	1	94	—	92	—	37	—	10	666	47
48	.	.	.	.	.	.	.	.	10	38	4	46	2	15	1	01	—	40	—	11	652	48
49	.	.	.	.	.	.	.	.	12	69	5	11	2	41	1	12	—	44	—	12	638	49
50	.	.	.	.	.	.	.	.	15	96	5	90	2	70	1	23	—	49	—	14	624	50
51	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	89	3	05	1	37	—	54	—	15	610	51
52	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	16	3	46	1	53	—	59	—	16	594	52
53	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9	82	3	96	1	72	—	66	—	18	582	53
54	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	08	4	56	1	93	—	73	—	20	567	54
55	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	15	29	5	31	2	19	—	82	—	22	551	55
56	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	25	2	49	—	92	—	25	538	56
57	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	45	2	85	1	04	—	28	524	57
58	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9	05	3	29	1	17	—	31	509	58
59	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	11	22	3	83	1	34	—	35	494	59
60	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	14	35	4	50	1	53	—	40	478	60

Will die im Beispiel zu Tab. I. erwähnte 30jährige Person, welche ihre Prämie nach Tarif A. entrichtet, die Freiheit von Beiträgen und die Zahlung der Versicherungssumme bei Lebzeiten nicht erst mit dem 90., sondern schon mit dem 70. Lebensjahre erwerben, so hat sie für eine Versicherung von 100 Mark außer der jährlichen Normalprämie von brutto 2 Mark 63 Pfennig noch eine jährliche Zusatzprämie von 25 Pfennig von Anbeginn der Versicherung an zu entrichten. Läßt sie jedoch ihre Versicherung erst nach 10 Jahren, also mit dem 40. Jahre, auf diese Weise modifiziren, so ist vom 40. Lebensjahre ab die jährliche Zusatzprämie 50 Pfennig . $\frac{757}{862}$ = 44 Pfennig. — Auf diese Zusatzprämien werden Dividenden **nicht** vergütet.

Tabelle IV b.

Jährliche Zusatzprämien für die Abkürzung lebenslänglicher Versicherungen nach der Zusatzbestimmung zu § 63 der Bankverfassung.

b. Für den Fall, daß die Normalprämie nach Tarif B. (Tabelle I.) entrichtet wird.

Beitritts-Alter.	Altersjahr, nach dessen Vollendung das Kapital noch bei Lebzeiten zahlbar werden soll.																				Proportional-Zahlen.	Beitritts-Alter.
	35		40		45		50		55		60		65		70		75		80			
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		
15	2	83	1	87	1	25	—	83	—	55	—	34	—	20	—	11	—	05	—	01	1000	15
16	3	07	2	—	1	34	—	89	—	58	—	36	—	21	—	11	—	05	—	01	991	16
17	3	33	2	15	1	43	—	94	—	61	—	39	—	23	—	12	—	05	—	01	982	17
18	3	64	2	32	1	53	1	01	—	65	—	41	—	24	—	13	—	05	—	02	973	18
19	3	98	2	51	1	63	1	07	—	69	—	43	—	25	—	13	—	06	—	02	963	19
20	4	37	2	72	1	76	1	14	—	74	—	46	—	27	—	14	—	06	—	02	954	20
21	4	83	2	95	1	89	1	22	—	78	—	49	—	28	—	15	—	06	—	02	944	21
22	5	36	3	21	2	04	1	31	—	84	—	52	—	30	—	16	—	07	—	02	934	22
23	5	99	3	51	2	20	1	40	—	89	—	55	—	32	—	17	—	07	—	02	924	23
24	6	74	3	85	2	38	1	51	—	95	—	59	—	34	—	18	—	07	—	02	914	24
25	7	65	4	24	2	58	1	62	1	02	—	62	—	36	—	19	—	08	—	02	905	25
26	8	77	4	69	2	81	1	75	1	09	—	67	—	38	—	20	—	09	—	02	895	26
27	10	18	5	22	3	06	1	89	1	17	—	71	—	41	—	21	—	09	—	03	885	27
28	12	01	5	84	3	35	2	04	1	26	—	76	—	44	—	23	—	10	—	03	875	28
29	14	46	6	58	3	69	2	21	1	35	—	81	—	47	—	24	—	10	—	03	865	29
30	17	91	7	48	4	07	2	41	1	46	—	87	—	50	—	26	—	11	—	03	855	30
31	.	.	8	59	4	51	2	62	1	57	—	94	—	53	—	27	—	12	—	03	845	31
32	.	.	10	—	5	03	2	87	1	71	1	01	—	57	—	29	—	12	—	04	834	32
33	.	.	11	82	5	64	3	15	1	85	1	09	—	61	—	31	—	13	—	04	824	33
34	.	.	14	27	6	37	3	47	2	01	1	17	—	66	—	33	—	14	—	04	813	34
35	.	.	17	72	7	26	3	84	2	19	1	27	—	71	—	36	—	15	—	04	802	35
36	.	.	.	.	8	36	4	26	2	40	1	37	—	76	—	39	—	16	—	05	791	36
37	.	.	.	.	9	75	4	76	2	63	1	49	—	82	—	41	—	17	—	05	780	37
38	.	.	.	.	11	56	5	36	2	89	1	62	—	89	—	45	—	18	—	05	769	38
39	.	.	.	.	13	99	6	07	3	19	1	77	—	96	—	48	—	20	—	06	757	39
40	.	.	.	.	17	43	6	94	3	54	1	93	1	04	—	52	—	21	—	06	745	40
41	.	.	.	.	.	.	8	03	3	96	2	12	1	14	—	56	—	23	—	07	733	41
42	.	.	.	.	.	.	9	40	4	44	2	34	1	24	—	61	—	25	—	07	720	42
43	.	.	.	.	.	.	11	19	5	02	2	59	1	36	—	66	—	27	—	08	707	43
44	.	.	.	.	.	.	13	62	5	72	2	88	1	49	—	72	—	30	—	08	693	44
45	.	.	.	.	.	.	17	06	6	58	3	22	1	64	—	79	—	32	—	09	679	45
46	.	.	.	.	.	.	.	.	7	66	3	61	1	81	—	87	—	35	—	10	665	46
47	.	.	.	.	.	.	.	.	9	02	4	08	2	01	—	95	—	38	—	11	650	47
48	.	.	.	.	.	.	.	.	10	81	4	65	2	24	1	05	—	42	—	12	636	48
49	.	.	.	.	.	.	.	.	13	23	5	33	2	51	1	16	—	46	—	13	621	49
50	.	.	.	.	.	.	.	.	16	66	6	16	2	82	1	29	—	51	—	14	607	50
51	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	21	3	19	1	43	—	56	—	16	592	51
52	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	55	3	63	1	60	—	62	—	17	577	52
53	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	30	4	15	1	80	—	69	—	19	563	53
54	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	70	4	80	2	03	—	77	—	21	548	54
55	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	16	11	5	59	2	30	—	87	—	24	533	55
56	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	60	2	62	—	97	—	26	517	56
57	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	89	3	01	1	10	—	30	502	57
58	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9	60	3	49	1	25	—	33	487	58
59	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	11	94	4	07	1	42	—	38	471	59
60	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	15	31	4	80	1	63	—	43	455	60

Entrichtet die im Beispiel zu Tabelle I. bemerkte 30jährige Person ihre Prämie nach Tarif B., so hat dieselbe, um die Freiheit von Beiträgen und die Zahlung der Versicherungssumme bei Lebzeiten nicht erst mit dem 90., sondern schon mit dem 70. Lebensjahre zu erwerben, neben der Normalprämie noch eine jährliche Zusatzprämie von 26 Pfennig für je 100 Mark Versicherungssumme zu entrichten. Läßt sie ihre Versicherung erst nach 10 Jahren, also mit dem 40. Jahre, auf diese Weise modifiziren, so ist vom 40. Lebensjahre ab die Zusatzprämie 52 Pfennig . $\frac{745}{855}$ = 45 Pfennig. — Auf die Zusatzprämien werden Dividenden **nicht** vergütet.

Druck der Engelhard-Reyher'schen Hofbuchdruckerei in Gotha.




3 0112 098204024